


Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur 29. Änd. des sachlichen Teilflächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich


Beteiligungszeitraum: 25.07.2022 bis 09.09.2022

Stand: 17.03.2023

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit 1	09.08.2022		<p>Ich möchte Sie informieren das bei der Klausel, links von der Straße von Bühne kommend, dass in diesem Bereich 30 Kilometer trennende Rohre im Bogen liegen, ca. 70 bis 90 cm tief.</p> <p>Ich bitte Sie dieses bei der weiteren Planung in diesem Bereich zu beachten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingabe wird mit den Äußerungen der Infrastrukturträger abgeglichen.</p>
Öffentlichkeit 2	12.08.2022		<p>Der veröffentlichten Karte im Flächennutzungsplan hat der Einwender entnommen, dass die Flächen der [REDACTED] nicht in die engere Wahl für die Errichtung von WEAs gekommen sind. Während die Fläche den harten Kriterien Stand gehalten hat, wurde offenbar die zusätzlich eingerichtete Pufferzone von 300m (insgesamt 600m) zur Villa Rothenburg und den benachbarten beiden Häusern zum Ausschlußkriterium. Die Frage ist jedoch, wie der Abstand zwischen WEA und den Häusern berechnet wird. Handelt es sich um die horizontale Fläche, die durch einen Kreis in der Karte dargestellt wird? Oder wird die tatsächliche Schrägdistanz (Realität) zwischen den Häusern und dem WEA-Standort berücksichtigt.</p> <p>Die Standorte für die WEAs liegen bei der Weidegenossenschaft Langenthal eG auf einem Berg in sehr guter Windausbeute. Die Häuser hingegen liegen deutlich tiefer in einem Tal. Durch den Höhenunterschied vergrößert sich auf jeden Fall die Schrägdistanz. Ob das einen</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstände werden immer auf der zweidimensionalen Grundlage ermittelt. Nur so ist eine Gleichbehandlung aller Wohnstellen im Außenbereich möglich.</p> <p>Es wird begrüßt das der Einwender seine Flächen zur Verfügung stellen möchte.</p> <p>Die Potenzialflächen werden nach dem vorgestellten System der Tabuflächen und -kriterien in der Analyse identifiziert. Hierbei spielen Eigentumsverhältnisse oder Mitwirkungsbereitschaft oder Motivation der Eigentümer zur Errichtung von WEA keine Rolle.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Einfluss auf die Lärmbelästigung hat, weiß der Einwender nicht. Der Einwender beantragt daher, seine Teilflächen im nördlichen Bereich seines o. g. Flurstücks in den Flächennutzungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen mit aufzunehmen.</p>	
Öffentlichkeit 3	05.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potenziellfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendor (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>  <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgendor und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenziellflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und -flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenziellflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen sowie landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der Regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von einer unzumutbaren Umzingelung auszugehen.
			Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.	Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.
Öffentlichkeit 4	05.08.2022, hier eingegangen am 07.09.2022		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 762 1339 930">Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahegelegene Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird.</p>	<p data-bbox="1361 316 1910 587">zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p data-bbox="1361 587 1910 975">Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p data-bbox="1361 975 1910 1086">Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
Öffentlichkeit 5	04.09.2022		<p data-bbox="730 1121 1339 1281">Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie nicht zu unterstützen und keine städtischen Flächen und Wälder für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zur Verfügung zu stellen. Dazu meine persönliche Begründung:</p>	<p data-bbox="1361 1121 1910 1303">Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Borgentreich kann lediglich von einer Planung absehen, wenn sie räumlich die Errichtung von Windkraftanlagen nicht steuern möchte. Dies bedeutet aber, dass dann überall im Stadtgebiet im Außenbereich Windkraftanlagen errichten werden können. Sie sind dort nach BauGB privilegiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				Ein planerischer Ausschluss von Flächen aufgrund Eigentümergebots oder -motivation ist keine zu berücksichtigende Aspekte in der Flächennutzungsplanung.
			WKA stellen eine große Gefahr für Vögel, darunter auch geschützte Arten, dar. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen. Ich befürchte, dass sie Opfer der WKA werden und deren Fortbestand dadurch erheblich gefährdet sein wird. Ebenso sind die Auswirkungen des Windparks Trendelburg auf die Waldbewohner für uns direkt greifbar. Bei einem Spaziergang durch diesen Wald, sind kaum noch Tiere oder sogar Spuren von ihnen mehr zu sehen. Das weist darauf hin, dass die Errichtung von WKA nicht nur Vögel bedroht, sondern auch Säugetiere verdrängt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden.
			Die Emissionen sind kilometerweit zu spüren, weshalb Anlagen im Wald ein nicht zu duldender Eingriff in das Ökosystem Wald sind und nach Art. 20 a GG sind sie verpflichtet unsere natürliche Lebensgrundlage zu sichern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die zuständige Fachbehörde Wald und Holz des Landes NRW hat in ihrer Äußerung die Bedingungen und Rahmenseetzungen der Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen detailliert ausgeführt. Hieraus ist kein absoluter Ausschluss von WEA im Wald abzuleiten. Hierbei werden auch Fragen des Erhaltes und der Funktionsfähigkeit des Waldes beantwortet.
			Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann dem Wohl der Tiere und damit die Lebensqualität der Bewohner nicht gewährleistet werden.	Anregung wird gefolgt. Die Stadt Borgentreich will gerade mit der Planung räumlich die Errichtung von Windkraftanlagen steuern und Bereiche finden, in denen die Errichtung von WEA möglich ist bzw. nicht möglich sein soll.
			Die Ausweisung der geplanten Flächen wird dazu führen, dass die Orte Borgentreich, Lütgeneder und auch	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Rösebeck mit Windkraftanlagen umzingelt werden. Das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt wird nachhaltig geschädigt.	<p>Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			Ich bitte daher die Stadt Borgentreich von der jetzigen Planung von mehr als 20 % der Borgentreich Fläche für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, abzusehen. Zum Wohle der Tier- als auch der Menschen die im Stadtgebiet Borgentreich wohnen.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Flächen erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Diese sind in den letzten Jahren deutlich auf die Ermöglichung von</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung ausgerichtet worden.
Öffentlichkeit 6	04.09.2022		Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu allen Wohnhäusern auf das 10-fache der Gesamthöhe der WKA, mindestens jedoch 2000 m, zu erhöhen. Dazu meine persönliche Begründung:	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund des Differenzierungsgebotes bezüglich der Betrachtung von Wohnnutzungen in den verschiedenen Baugebieten und -kontexten gegenüber Immissionsbelastungen (Richtwerte der TA Lärm) ist ein pauschaler Abstand über alle Wohngebäude/-nutzung gleich nicht zu gewähren. Darüber hinaus würde ein Abstand 10H/2.000 m zu allen Wohnhäusern, auch den Wohnstellen im Außenbereich der Windenergie nicht genug „sub-stanzialen“ Raum belassen:
			Deutschland hat wegen der Energiewende die höchsten Strompreise Europas. Die Landbevölkerung zahlt damit über ihre überhöhte Stromrechnung auch noch für den Verlust ihrer Lebensqualität! 25 Milliarden Euro jährlich mit steigender Tendenz, müssen von den Stromverbrauchern aufgebracht werden. Die Folgen der oben erwähnten Zerstörungen tragen ausschließlich die Landbewohner, also auch die Bürger des Stadtgebietes Borgentreich. Windkraft und Photovoltaik benötigen enorm große Reservekapazitäten an thermischen Kraftwerken für Zeiten ohne Wind und Sonne. Diese laufen als Schattenkraftwerke ständig mit schlechtem Wirkungsgrad viel CO ₂ emittierend mit, da sie jederzeit kurzfristig in der Lage sein müssen, das Netz mit hoher Leistung zu stabilisieren. Dazu kommt ein hoher eigener Strombedarf selbst bei Stillstand der Windkraftanlagen (in der Spitze bei den derzeit großen Neuanlagen 61 KW, in Wintermonaten im Mittel durchschnittlich 30 KW) zur Heizung, bzw. Kühlung der Elektronik und zum Betrieb der Hydraulikpumpen usw. Nicht genau bekannt aber hoch ist der CO ₂ Ausstoß bei der Gewinnung der erheblichen energieintensiven	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die geschilderten Aspekte betreffen ganz allgemein die regenerative Energieerzeugung und sind nicht Gegenstand der Planung von Windenergiebereiche im Teilflächennutzungsplänen.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Rohstoffmengen (wie Stahl, Beton, Kupfer und hochwertiger Kunststoff für die Rotoren), beim Bau, beim Transport, der Wartung und beim Abbau der Anlagen. Wegen des europäischen Emissions-Zertifikate Systems werden beim deutschen Alleingang moderne, deutsche Kohlekraftwerke stillgelegt und u. U. stärker emittierende in Osteuropa aufgebaut, die dann den für die deutsche Energiewende notwendigen Back Up Strom aus thermischen Kraftwerken nach Deutschland liefern. Also bewirkt die Abschaltung von Kohlekraftwerken in Deutschland nur eine geographische Verlagerung der CO₂ Quellen, keine Verringerung der Emissionen und das zu Lasten der deutschen Wirtschaft, die durch den Wegfall des Kohleabbaus tausende Arbeitsplätze zu verzeichnen hat. Zudem liegen seit 2009 die Treibhausgas Emissionen trotz mittlerweile ca. 33.000 Windrädern unverändert bei jährlich 900 Millionen Tonnen. Auf Grund nicht veränderbarer Gegebenheiten (z. B. technisch und topographisch nicht realisierbarer, aber notwendiger riesiger Stromspeicherkapazitäten) ist an diesem Debakel auch zukünftig nichts zu ändern.</p> <p>Die Energiewende konsequent weitergeführt endet spätestens dann, wenn nach Abschaltung vieler thermischer Grundlastkraftwerke die ersten flächendeckenden Stromabschaltungen kommen. Einige Fachleute rechnen damit schon für das Jahr 2022. Für die allgemeine Bevölkerung sind Stromausfälle schon eine Belastung, für einige Industriebetriebe könnten sie jedoch den Ruin bedeuten. Man kann annehmen, dass „natürlich“ zuerst der ländliche Raum von Abschaltungen betroffen sein wird, da die Interessen der Stadtbevölkerung auch hier Vorrang vor der Landbevölkerung haben.</p>	
			Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse ist Ergebnis der zu beachtenden und rechtlich gebotenen Tabuflächen und dem

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Sonst kann die Lebensqualität der Bewohner nicht aufrechterhalten werden.	Ziel der erforderlichen Bereitstellung von Raum für die Windenergie. Gerade mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen sollen mögliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortschaften begrenzt werden. So ist mit den Abständen nach dem Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ein weiterer Bereich um die Ortslagen freigehalten, der zukünftig durch den Ausbau der Windenergie aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben ggf. nicht mehr gegeben ist. Hier beabsichtigt die Stadt Borgentreich mit einer Planung einen Interessensausgleich sicherzustellen.
Öffentlichkeit 7	04.09.2022		Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu allen Wohnhäusern auf das 10-fache der Gesamthöhe der WKA, mindestens jedoch 2.000 m, zu erhöhen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund des Differenzierungsgebotes bezüglich der Betrachtung von Wohnnutzungen in den verschiedenen Baugebieten und -kontexten gegenüber Immissionsbelastungen (Richtwerte der TA Lärm) ist ein pauschaler Abstand über alle Wohngebäude/-nutzung gleich nicht zu gewähren. Darüber hinaus würde ein Abstand 10H/2.000 m zu allen Wohnhäusern, auch den Wohnstellen im Außenbereich der Windenergie nicht genug „substantziellen“ Raum bzw. überhaupt keine Flächen mehr belassen:
			Dazu meine persönliche Begründung: Negative Wirkungen auf die Anwohner, die von WKA ausgehen sind unbestritten. In Deutschland häufen sich Studien über gesundheitliche Risiken (siehe Publikationen des Robert-Koch-Instituts, Forschungen der Uni Mainz, AEFIS, Nina Pierpont,). Besonders Länder wie Dänemark, Frankreich und Australien führen zu dem Thema umfangreiche Studien durch, was die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ergebnisse bei der Festlegung des Mindestabstandes erfordert.	Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen verschiedenen Befürchtungen zu den gesundheitlichen Folgen von Windkraftanlagen sind neben den genannten Gegenstand vieler weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen und Betrachtungen gewesen. Im Rahmen der Neuaufstellung eines Teilflächennutzungsplanes ist bezüglich der aufgezählten einzelnen Aspekte zum Einen auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Optische Reize: Befeuern/Schlagschatten/Stroboskopeffekte, Eiswurf, Lärm) hinzuweisen, die

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die belegten Risiken für die Gesundheit werden von WKA in erster Linie verursacht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optische Bedrängung • Optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten/Stroboskopeffekte • Eiswurf • Lärm / hörbarer Schall o Tieffrequenter Schall und Infraschall • Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen 	<p>erst Rahmen des nachgelagerten konkreten Anlagenehmigungsverfahrens abschließend beschrieben werden können, da erst dann Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen bekannt sind. Zum Anderen werden in diesem Genehmigungsverfahren gutachterlich verschiedene Aspekte bewertet (Optische Bedrängung Lärm/Infraschall) und die Einhaltung einschlägiger rechtlicher Vorgaben und Richtwerte sicher gestellt.</p> <p>Eine Metastudie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst dabei die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen:</p> <p><i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“</i></p> <p>(...)</p> <p><i>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</i></p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich die aufgezeigten Entwicklungen seit 2016 nicht zu einer höheren, negativeren Belastungseinschätzung geführt haben.</p> <p>Laut Windenergie-Erlass 2018 (Kap. 5.2.3.2 Brandschutz) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 (1) S. 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). [Hinweis: Angaben zur Landesbauordnung beziehen sich auf die alte, bis 2018 gültige Landesbauordnung]</p> <p>Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (zum Beispiel in Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie, c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen, <p>Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprechen werden. Hierbei ist dann auch der von Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Gegen Öläustritte, Eiswurf und Brände sind bzw. können technische Vorrichtungen oder Abschaltprozeduren an den Anlagen selbst eine Gefährdung ausschließen bzw. mindern. Gegen Verlust von Bauteilen oder Flügeln wird in der Regel ein Abstand zu versorgungsrelevanten Leitungen (Gas, Trinkwasser etc.) in der anlagenbezogenen, konkreten Standortplanung vorgesehen. Dieses betrifft stationäre, immobile Anlagen und nicht mobile Einrichtungen. Mobile, bewegliche Nutzer von Straßen und Wegen können z. B. einen Weg an einer in Brand geratenen Anlage meiden, können nach aller Erfahrung dieser Situation aus dem Weg gehen. Aus diesem Grunde wird kein pauschaler, feststehender Abstand zwischen den Anlagen und den Schutzobjekten vorgesehen.</p> <p>Die Vorsehung von Gegenmaßnahmen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen, also zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen für benachbarte Nutzungen ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen festzulegen bzw. sicherzustellen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Im Sinne einer Gefahrenabwehr und nach den allgemeinen Genehmigungsgrundsätzen von Windenergieanlagen sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten und in der BImSch-Genehmigung der jeweiligen Einzelanlage festzusetzen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Dabei gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend (vgl. Fachliche Ausarbeitung „Risikoabschätzung des Eisabwurfes von Windenergieanlagen“ von Hr. Prof. Henry Seifert, Bremerhaven, 2007, Veenker-Gutachten 2020 9.Revision). Ggf. lassen sich schädliche Umwelteinwirkungen über die Vorgaben zur Einhaltung erforderlicher Schutzabstände hinaus, auch mittels Nutzungsaufgaben</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>(Drehzahl-/Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden. Sollen beispielsweise die Windenergieanlagen an einem Standort, der aufgrund seiner äußeren Bedingungen eine Vereisungsgefährdung aufweist, weiterbetrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Rotorblätter zur Verhinderung von Vereisungen zu beheizen. Dies kann entweder durch entsprechende Heizdrähte an der Oberfläche oder durch das Einblasen von Warmluft in die hohlen Rotorblätter geschehen. Die Vorsehung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und bei Havarien kann im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung nicht konkret vorgenommen werden, da Arten, Typen und Standorte der Anlagen nicht bekannt sind. Erforderliche Maßnahmen sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und vorzusehen. Die bisherigen Aussagen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen werden im weiteren Aufstellungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes bleiben konkrete Schutzmaßnahmen zum Eiswurf und Brandschutz anlagenspezifisch vorbehalten und können daher nicht abschließend auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt bzw. festgelegt werden. Mit den zuvor genannten Aspekten können in der kommunalen Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten oder sonstigen Einrichtungen zu den bereits gewählten Abständen auf dieser Ebene rechtlich begründet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Betreiber für Schäden durch Brand, Eiswurf und Flügelbruch haftet.</p>
			<p>Eine Umzingelung von WKA, besonders der Ortschaften Manrode und Muddenhagen und Bühne, ist fast erreicht, was die Lebensqualität immens einschränkt. Daher fordere ich Sie auf, die optische Bedrängung durch einen höheren Mindestabstand und einen WKA-freien Blickwinkel aus jedem Ort von über 60° nicht weiter fortschreiten zu lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Erzeugung von tieffrequentem- und Infraschall von WKA im Jahre 2016 nachgewiesen. Obwohl er nicht für den Menschen hörbar ist, sind mit Beeinträchtigung auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen. Die Medizinerin Nina Pierpont spricht sogar von einem Windturbinen-Syndrom mit folgenden, typischen Merkmalen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Windenergieerlass (MWIDEMWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten.“</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Schlafstörungen • Kopfschmerzen • Tinnitus • Ohrendruck • Benommenheit • Schwindel • Übelkeit • Verschwommenes Sehvermögen • Herzrasen • Reizbarkeit • Konzentrations- und Gedächtnisstörungen • Panikattacken und Zittern 	<p>Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre weiter aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopereffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.“</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Nach heute bekannten Untersuchungen, Messungen und Studien haben Windkraftanlagen bezüglich Infraschall bei der Einhaltung der schallimmissionsbezogenen Abstände (Hörbarer Schall) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>
			<p>Leider können Unglücke an WKA nicht ausgeschlossen werden, was diverse Beispiele aus Haarbrück und Paderborn und anderen Orten belegen. Ich kann die höhere Wahrscheinlichkeit der Exposition von Schadstoffen bis hin zu krebserregenden Stoffen durch den Bau neuer WKA nicht hinnehmen, da die Stoffe über das</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu der Frage von Havarieschäden weiter oben.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Feld zwangsläufig in meiner Ernährung gelangen werden. Aber auch ohne Unglücksfall ist ein Austreten von Öl aus den bereits existierenden WKA offensichtlich.	
			Ich als Bürger des Stadtgebietes Borgentreich muss von Ihnen verlangen nach Art. 2 Abs. 2 des GG zu handeln und mit einem Mindestabstand der WKA zu Wohnhäusern von dem 10fachen der Gesamthöhe mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu der Frage der Erhöhung der Abstände weiter oben.
			Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Jetzt auch noch mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft auszuweisen – macht mich fassungslos und man stellt sich die Frage, ob die Stadt Borgentreich hier zum Wohle ihrer Gemeindeglieder handelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse ist Ergebnis der zu beachtenden und rechtlich gebotenen Tabuflächen und dem Ziel der erforderlichen Bereitstellung von Raum für die Windenergie. Hierbei kann kein Anteil oder Flächengröße bestimmt werden, ab dem von einer Überlastung ausgegangen werden kann.
			Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann die Lebensqualität der Bewohner nicht aufrechterhalten werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gerade mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen sollen mögliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortschaften begrenzt werden. So ist mit den Abständen nach dem Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ein weiterer Bereich um die Ortslagen freigehalten, der zukünftig durch den Ausbau der Windenergie aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben ggf. nicht mehr gegeben ist. Hier beabsichtigt die Stadt Borgentreich mit einer Planung einen Interessensausgleich sicherzustellen.
Öffentlichkeit 8	04.09.2022		Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie nicht zu unterstützen und keine städtischen Flächen und Wälder für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zur Verfügung zu stellen. Dazu meine persönliche Begründung:	Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Borgentreich kann lediglich von einer Planung absehen, wenn sie räumlich die Errichtung von Windkraftanlagen nicht steuern möchte. Dies bedeutet aber, dass dann überall im Stadtgebiet im

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				Außenbereich Windkraftanlagen errich-ten werden können. Sie sind dort nach BauGB privilegiert. Ein planerischer Ausschluss von Flächen auf-grund Eigentümergebots oder -motivation ist keine zu berücksichtigender Aspekt in der Flä-chennut-zungsplanung.
			WKA stellen eine große Gefahr für Vogeltiere, darunter auch geschützte Arten, dar. Vögel können die Ge-schwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und Fleder-mäusen plätzen durch den Luftdruck die Lungen. Ich befürchte, dass sie Opfer der WKA werden und deren Fort-bestand dadurch erheblich gefährdet sein wird.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Arten-schutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hier-bei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minde-rung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden.
			Ebenso sind die Auswirkungen des Windparks Trendel-burg auf die Waldbewohner für uns direkt greifbar. Bei einem Spaziergang durch diesen Wald, sind kaum noch Tiere oder sogar Spuren von ihnen mehr zu sehen. Das weist darauf hin, dass die Errichtung von WKA nicht nur Vogeltiere bedroht, sondern auch Säugetiere vertreibt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
			Die Emissionen sind kilometerweit zu spüren, weshalb Anlagen im Wald ein nicht zu duldender Eingriff in das Ökosystem Wald sind und nach Art. 20 a GG sind sie verpflichtet unsere natürliche Lebensgrundlage zu si-chern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die zuständige Fachbehörde Wald und Holz des Landes NRW hat in ihrer Äußerung die Bedingun-gen und Rahmenseetzungen der Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen detailliert ausge-führt. Hieraus ist kein absoluter Ausschluss von WEA im Wald abzuleiten. Hierbei werden auch Fragen des Erhaltes und der Funktionsfähigkeit des Waldes beantwortet.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann dem Wohl der Tiere und damit die Lebensqualität der Bewohner nicht gewährleistet werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse ist Ergebnis der zu beachtenden und rechtlich gebotenen Tabuflächen und dem Ziel der erforderlichen Bereitstellung von Raum für die Windenergie. Hierbei kann kein Anteil oder Flächengröße bestimmt werden, ab dem von einer Überlastung ausgegangen werden kann.
			Die Ausweisung der geplanten Flächen wird dazu führen, dass die Orte Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck mit Windkraftanlagen umzingelt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.
			Das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt wird nachhaltig geschädigt.	Bedenken wird nicht gefolgt.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.
			Ich bitte daher die Stadt Borgentreich von der jetzigen Planung von mehr als 20 % der Borgentreich Fläche Windkraft zur Verfügung zu stellen, abzusehen. Zum Wohle der Tiere als auch der Menschen die im Stadtgebiet Borgentreich wohnen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Flächen erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und Landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmsetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Diese sind in den letzten Jahren deutlich auf die Ermöglichung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung ausgerichtet worden.
Öffentlichkeit 9	04.09.2022		Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu allen Wohnhäusern auf das 10-fache der Gesamthöhe der WKA, mindestens jedoch 2.000 m, zu erhöhen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund des Differenzierungsgebotes bezüglich der Betrachtung von Wohnnutzungen in den verschiedenen Baugebieten und -kontexten gegenüber Immissionsbelastungen (Richtwerte der TA Lärm) ist ein pauschaler Abstand über alle Wohngebäude/-nutzung gleich nicht zu gewähren. Darüber hinaus würde ein Abstand 10H/2.000 m zu allen Wohnhäusern, auch den Wohnstellen im Au-

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				ßenbereich der Windenergie nicht genug „substanziellen“ Raum bzw. überhaupt keine Flächen mehr belassen:
			<p>Dazu meine persönliche Begründung: Negative Wirkungen auf die Anwohner, die von WKA ausgehen sind unbestritten. In Deutschland häufen sich Studien über gesundheitliche Risiken (siehe Publikationen des Robert-Koch-Instituts, Forschungen der Uni Mainz, AEFIS, Nina Pierpont,). Besonders Länder wie Dänemark, Frankreich und Australien führen zu dem Thema umfangreiche Studien durch, was die Notwendigkeit der Einbeziehung der Ergebnisse bei der Festlegung des Mindestabstandes erfordert. Die belegten Risiken für die Gesundheit werden von WKA in erster Linie verursacht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optische Bedrängung • Optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten/Stroboskopeffekte • Eiswurf • Lärm / hörbarer Schall o Tieffrequenter Schall und Infraschall • Exposition mit krebserregenden CFK-Partikeln (Rotorblätter) bei Bränden oder Unglücksfällen 	<p>Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen verschiedenen Befürchtungen zu den gesundheitlichen Folgen von Windkraftanlagen sind neben den genannten Gegenstand vieler weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen und Betrachtungen gewesen. Im Rahmen der Neuaufstellung eines Teilflächennutzungsplanes ist bezüglich der aufgezählten einzelnen Aspekte zum Einen auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Optische Reize: Befeuerung/Schlagschatten/Stroboskopeffekte, Eiswurf, Lärm) hinzuweisen, die erst Rahmen des nachgelagerten konkreten Anlagene genehmigungsverfahrens abschließend beschrieben werden können, da erst dann Anlagenstandorte, -typen und -konfigurationen bekannt sind. Zum anderen werden in diesem Genehmigungsverfahren gutachterlich verschiedene Aspekte bewertet (Optische Bedrängung Lärm/Infraschall) und die Einhaltung einschlägiger rechtlicher Vorgaben und Richtwerte sicher gestellt. Eine Metastudie des Umweltbundesamtes „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ von November 2016, (Zitate Auszug aus dem Positionspapier, S. 6) fasst dabei die wichtigsten Ergebnisse für die möglichen gesundheitlichen Wirkungsebenen „Hörbarer Schall; tieffrequenter Schall (einschließlich Infraschall); Schattenwurf und Stroboskopeffekt; Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung; Eiswurf; Indirekte Wirkungen (Belästigung), die durch eine subjektive Bewertung von WEA oder der durch sie verursachten Effekte entstehen“ zusammen: <i>„Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie</i></p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p><i>der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>Optische Belastungen aufgrund der Hinderniskennzeichnung wurden und werden durch technische Weiterentwicklungen und Verankerung dieser in gesetzlichen Vorschriften erheblich reduziert.</i></p> <p><i>Insgesamt gesehen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor möglichen negativen Auswirkungen bereits für viele Probleme (technische) Lösungen entwickelt.“</i></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich die aufgezeigten Entwicklungen seit 2016 nicht zu einer höheren, negativeren Belastungseinschätzung geführt haben.</p> <p>Laut Windenergie-Erlass 2018 (Kap. 5.2.3.2 Brandschutz) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 (1) S. 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). [Hinweis: Angaben zur Landesbauordnung beziehen sich auf die alte, bis 2018 gültige Landesbauordnung]</p> <p>Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (zum Beispiel in Kap. 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei An-</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>lagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise</p> <p>a) soweit möglich Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe,</p> <p>b) Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie,</p> <p>c) Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen,</p> <p>Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar. Mit der Betrachtung von Schutzgütern und der Wahl von Schutzabständen und -puffern in der Potenzialflächenanalyse kann dem allgemeinen Anspruch auf eine menschenverträgliche und nicht die Gesundheit beeinträchtigende Planung entsprochen werden. Hierbei ist dann auch der von Einwendern vorgebrachte verfassungsgemäße Grundsatz der Schutzgewährung Maßstab in der Abwägung und Entscheidung. Gegen Öläustritte, Eiswurf und Brände sind bzw. können technische Vorrichtungen oder Abschaltprotokolle an den Anlagen selbst eine Gefährdung ausschließen bzw. mindern. Gegen Verlust von Bauteilen oder Flügeln wird in der Regel ein Abstand zu versorgungsrelevanten Leitungen (Gas, Trinkwasser etc.) in der anlagenbezogenen, konkreten Standortplanung vorgesehen. Dieses betrifft stationäre, immobile Anlagen und nicht mobile Einrichtungen. Mobile, bewegliche Nutzer von Straßen und Wegen können z. B. einen Weg an einer in Brand geratenen Anlage meiden, können nach aller Erfahrung dieser Situation aus dem Weg gehen. Aus diesem Grunde wird kein pauschaler, feststehender Abstand zwischen den Anlagen und den Schutzobjekten vorgesehen.</p> <p>Die Vorsehung von Gegenmaßnahmen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen, also zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen für benachbarte Nutzungen ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch geeignete Auflagen und Nebenbestimmungen festzulegen bzw. sicherzustellen (§ 3</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>Abs. 1 BImSchG). Im Sinne einer Gefahrenabwehr und nach den allgemeinen Genehmigungsgrundsätzen von Windenergieanlagen sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten und in der BImSch-Genehmigung der jeweiligen Einzelanlage festzusetzen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Dabei gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend (vgl. Fachliche Ausarbeitung „Risikoabschätzung des Eisabwurfes von Windenergieanlagen“ von Hr. Prof. Henry Seifert, Bremerhaven, 2007, Veenker-Gutachen 2020 9.Revision). Ggf. lassen sich schädliche Umwelteinwirkungen über die Vorgaben zur Einhaltung erforderlicher Schutzabstände hinaus, auch mittels Nutzungsaufgaben (Drehzahl-/Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden. Sollen beispielsweise die Windenergieanlagen an einem Standort, der aufgrund seiner äußeren Bedingungen eine Vereisungsgefährdung aufweist, weiterbetrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Rotorblätter zur Verhinderung von Vereisungen zu beheizen. Dies kann entweder durch entsprechende Heizdrähte an der Oberfläche oder durch das Einblasen von Warmluft in die hohlen Rotorblätter geschehen. Die Vorsehung von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und bei Havarien kann im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung nicht konkret vorgenommen werden, da Arten, Typen und Standorte der Anlagen nicht bekannt sind. Erforderliche Maßnahmen sind im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und vorzusehen. Die bisherigen Aussagen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen werden im weiteren Aufstellungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes bleiben konkrete Schutzmaßnahmen zum Eiswurf und Brandschutz anlagenspezifisch vorbehalten und können daher nicht abschließend auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt bzw. festgelegt werden.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>Mit den zuvor genannten Aspekten können in der kommunalen Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten oder sonstigen Einrichtungen zu den bereits gewählten Abständen auf dieser Ebene rechtlich begründet werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Betreiber für Schäden durch Brand, Eiswurf und Flügelbruch haftet.</p> <p>Schadstoffe Material Rotorblätter</p>
			<p>Eine Umzingelung von WKA, besonders der Ortschaften Manrode und Muddenhagen und Bühne, ist fast erreicht, was die Lebensqualität immens einschränkt. Daher fordere ich Sie auf, die optische Bedrängung durch einen höheren Mindestabstand und einen WKA-freien Blickwinkel aus jedem Ort von über 60° nicht weiter fortschreiten zu lassen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird</p>


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Erzeugung von tiefrequentem- und Infraschall von WKA im Jahre 2016 nachgewiesen. Obwohl er nicht für den Menschen hörbar ist, sind mit Beeinträchtigung auf den Menschen und seine Gesundheit zu rechnen. Die Medizinerin Nina Pierpont spricht sogar von einem Windturbinen-Syndrom mit folgenden, typischen Merkmalen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlafstörungen • Kopfschmerzen • Tinnitus • Ohrendruck • Benommenheit • Schwindel • Übelkeit • Verschwommenes Sehvermögen • Herzrasen • Reizbarkeit • Konzentrations- und Gedächtnisstörungen • Panikattacken und Zittern 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Windenergieerlass (MWIDEMWIDE et al.2018) zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen trifft zum Thema Infraschall folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen die Infraschallimmissionen selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall erbracht werden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab. Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im November 2016 vom Umweltbundesamt veröffentlichten Broschüre über „Mögliche gesundheitliche</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>Effekte von Windenergieanlagen“ liegen keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einem Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden können. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes stehen daher die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nicht entgegen.“</p> <p>Das Umweltbundesamt führt in seiner Broschüre weiter aus (Positionspapier, S. 6): „Der technische Standard von WEA hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. WEA sind nicht nur leistungsfähiger geworden, sondern auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbessert worden. Problematische und für die Gesundheit mit Risiken behaftete Aspekte, wie Eis- und Schattenwurf, sowie der Stroboskopeffekt wurden durch technisch-bauliche Maßnahmen reduziert beziehungsweise vollständig beseitigt, so dass bei Einhaltung der Vorschriften die gesundheitlichen Gefährdungspotenziale sehr gering sind.“</p> <p>Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch WEA nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist, so dass es hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.</p> <p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallpegel liegen unter Beachtung der vorgesehenen schallimmissionsbezogenen Abstände zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen und nach heutigem Stand der Wis-</p>

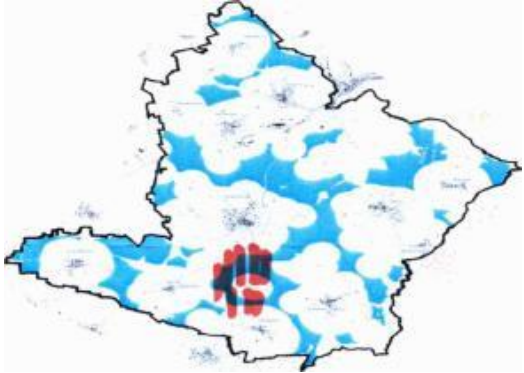
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>senschaft haben Windkraftanlagen unter der Bedingung der Einhaltung von diesen Schutzabständen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Nach heute bekannten Untersuchungen, Messungen und Studien haben Windkraftanlagen bezüglich Infraschall bei der Einhaltung der schallimmissionsbezogenen Abstände (Hörbarer Schall) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p>
			<p>Leider können Unglücke an WKA nicht ausgeschlossen werden, was diverse Beispiele aus Haarbrück und Paderborn und anderen Orten belegen. Ich kann die höhere Wahrscheinlichkeit der Exposition von Schadstoffen bis hin zu krebserregenden Stoffen durch den Bau neuer WKA nicht hinnehmen, da die Stoffe über das Feld zwangsläufig in meiner Ernährung gelangen werden. Aber auch ohne Unglücksfall ist ein Austreten von Öl aus den bereits existierenden WKA offensichtlich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu der Frage von Havarieschäden weiter oben.</p>
			<p>Ich als Bürger des Stadtgebietes Borgentreich muss von Ihnen verlangen nach Art. 2 Abs. 2 des GG zu handeln und mit einem Mindestabstand der WKA zu Wohnhäusern von dem 10fachen der Gesamthöhe mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zu der Frage der Erhöhung der Abstände weiter oben.</p>
			<p>Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Jetzt auch noch mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft auszuweisen – macht mich fassungslos und man stellt sich die Frage, ob die Stadt Borgentreich hier zum Wohle ihrer Gemeindeglieder handelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Flächenkulisse ist Ergebnis der zu beachtenden und rechtlich gebotenen Tabuflächen und dem Ziel der erforderlichen Bereitstellung von Raum für die Windenergie. Hierbei kann kein Anteil oder Flächengröße bestimmt werden, ab dem von einer Überlastung ausgegangen werden kann.</p>

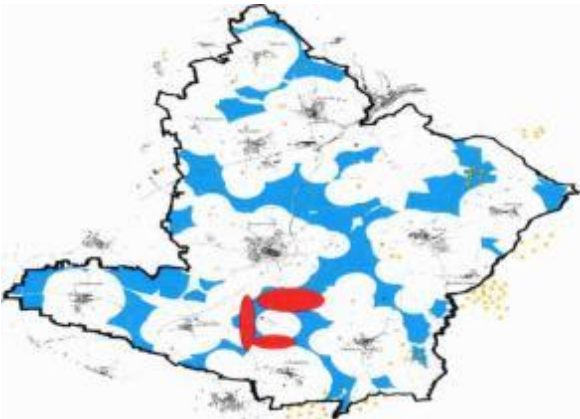
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann die Lebensqualität der Bewohner nicht aufrechterhalten werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gerade mit der räumlichen Steuerung der Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen sollen mögliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Ortschaften begrenzt werden. So ist mit den Abständen nach dem Ausführungsgesetz NRW zum BauGB ein weiterer Bereich um die Ortslagen freigehalten, der zukünftig durch den Ausbau der Windenergie aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben ggf. nicht mehr gegeben ist. Hier beabsichtigt die Stadt Borgentreich mit einer Planung einen Interessensausgleich sicherzustellen.
Öffentlichkeit 10	04.09.2022		Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Aufstellungsbeschluss mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie nicht zu unterstützen und keine städtischen Flächen und Wälder für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zur Verfügung zu stellen. Dazu meine persönliche Begründung:	Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Borgentreich kann lediglich von einer Planung absehen, wenn sie räumlich die Errichtung von Windkraftanlagen nicht steuern möchte. Dies bedeutet aber, dass dann überall im Stadtgebiet im Außenbereich Windkraftanlagen errichten werden können. Sie sind dort nach BauGB privilegiert. Ein planerischer Ausschluss von Flächen aufgrund Eigentümergehalts oder -motivation ist keine zu berücksichtigender Aspekt in der Flächennutzungsplanung.
			WKA stellen eine große Gefahr für Flugtiere, darunter auch geschützte Arten, dar. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen. Ich befürchte, dass sie Opfer der WKA werden und deren Fortbestand dadurch erheblich gefährdet sein wird. Ebenso sind die Auswirkungen des Windparks Trendelburg auf die Waldbewohner für uns direkt greifbar. Bei einem Spaziergang durch diesen Wald, sind kaum noch Tiere oder sogar Spuren von ihnen mehr zu sehen. Das weist darauf hin, dass die Errichtung von WKA nicht nur Flugtiere bedroht, sondern auch Säugetiere vertreibt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden.

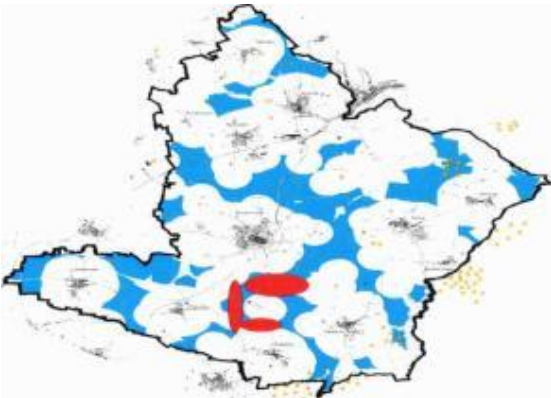
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Die Emissionen sind kilometerweit zu spüren, weshalb Anlagen im Wald ein nicht zu duldender Eingriff in das Ökosystem Waid sind und nach Art. 20 a GG sind sie verpflichtet unsere natürliche Lebensgrundlage zu sichern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die zuständige Fachbehörde Wald und Holz des Landes NRW hat in ihrer Äußerung die Bedingungen und Rahmensetzungen der Inanspruchnahme von Wald für Windkraftanlagen detailliert ausgeführt. Hieraus ist kein absoluter Ausschluss von WEA im Wald abzuleiten. Hierbei werden auch Fragen des Erhaltes und der Funktionsfähigkeit des Waldes beantwortet.
			Die Grenze der Belastbarkeit ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann dem Wohl der Tiere und damit die Lebensqualität der Bewohner nicht gewährleistet werden.	Anregung wird gefolgt. Die Stadt Borgen-treich will gerade mit der Planung räumlich die Errichtung von Windkraftanlagen steuern und Bereiche finden, in denen die Errichtung von WEA möglich ist bzw. nicht möglich sein soll.
			Die Ausweisung der geplanten Flächen wird dazu führen, dass die Orte Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck mit Windkraftanlagen umzingelt werden. Das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt wird nachhaltig geschädigt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzierung auszugehen.
			Ich bitte daher die Stadt Borgentreich von der jetzigen Planung von mehr als 20 % der Borgentreich Fläche für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, abzusehen. Zum Wohle der Tier- als auch der Menschen die im Stadtgebiet Borgentreich wohnen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Flächen erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Diese sind in den letzten Jahren deutlich auf die Ermöglichung von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung ausgerichtet worden.
Öffentlichkeit 11	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Wind- 	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzierung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzierung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch

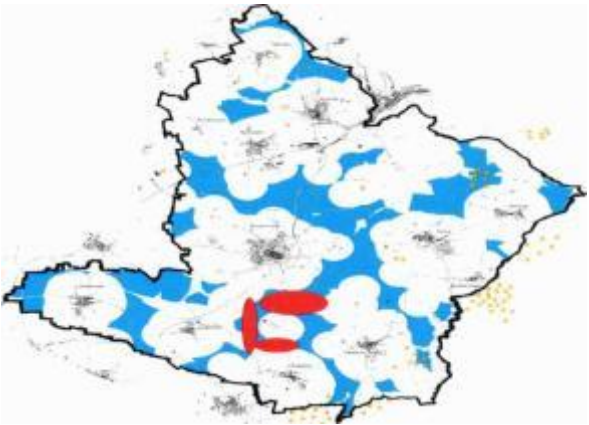
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>kraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet).</p> <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird.</p>	<p>schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
Öffentlichkeit 12	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium.</p> <p>Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch</p>

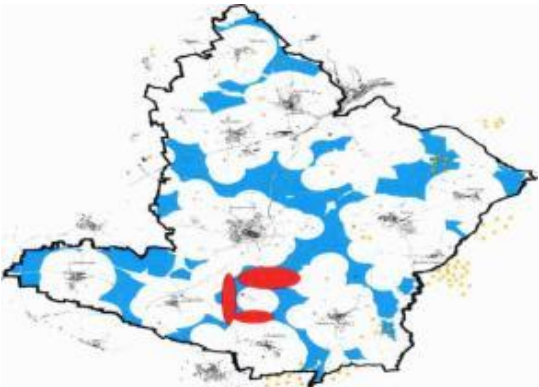
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 719 1339 895">Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird.</p>	<p data-bbox="1361 309 1912 363">schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p data-bbox="1361 363 1912 751">Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p data-bbox="1361 751 1912 863">Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
Öffentlichkeit 13	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p data-bbox="730 904 1339 1126">Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>	<p data-bbox="1361 904 1715 928">Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p data-bbox="1361 928 1912 1150">Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p data-bbox="1361 1150 1912 1315">Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 842 1339 933">Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p data-bbox="1361 312 1910 363">schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p data-bbox="1361 368 1910 751">Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p data-bbox="1361 756 1910 863">Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p data-bbox="730 941 1339 1315">Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p data-bbox="1361 941 1910 1294">Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p>

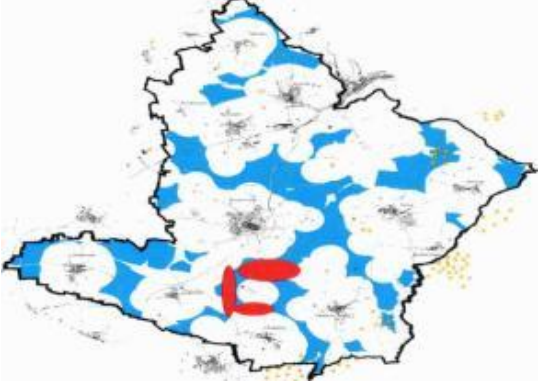
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanzialen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 14	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendor (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>  <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgendor und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert</p>

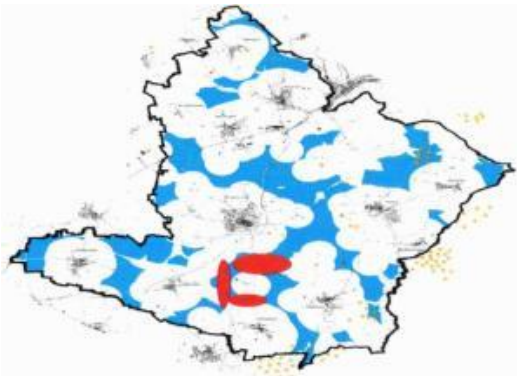
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.
			Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe- liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.	Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.
Öffentlichkeit 15	Ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendor (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 911 1339 1002">Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p data-bbox="1361 316 1910 587">zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p data-bbox="1361 592 1910 975">Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p data-bbox="1361 979 1910 1086">Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p data-bbox="730 1121 1339 1335">Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des</p>	<p data-bbox="1361 1121 1910 1335">Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von</p>


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p>Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p> <p>Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen.</p> <p>Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 16	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendor (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium.</p> <p>Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.	zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.
			Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.	Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanzzielen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.
Öffentlichkeit 17	ohne Datum hier		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Wind-	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial

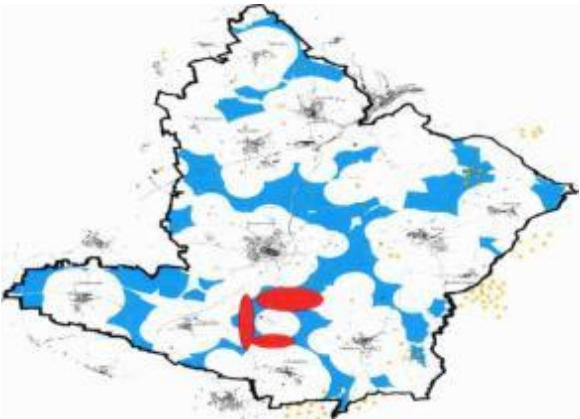
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
	eingegangen am 12.09.2022		<p>kraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgänder (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>  <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe-liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu	Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen

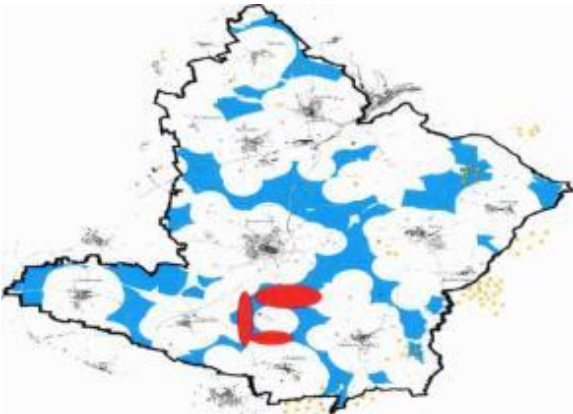
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p>Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p> <p>Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen.</p> <p>Der Orientierungswert von 10 % zum „substanzzielen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 18	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potenzialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächenutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzu-</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet).</p> <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>leiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p> <p>Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen.</p> <p>Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>

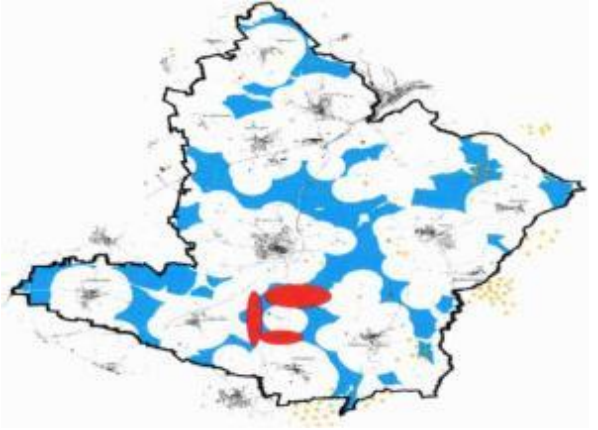
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit 19	Ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>  <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>

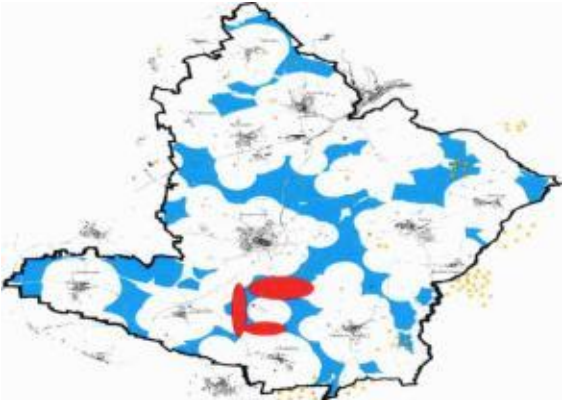
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe- liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Vo- raussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Ins- gesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplaner- ische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vor- liegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste o- der Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt wer- den. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziel- len Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Ober- verwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 20	ohne Da- tum hier eingegan- gen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Wind- kraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialflä- che im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich ent- lang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukrite- rien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Po- tenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksich- tigt die bundesgesetzlichen und landes- und regio- nalplanerischen Vor-gaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeu- gung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Ur- teil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzel- fall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 842 1339 932">Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p data-bbox="1361 312 1910 363">schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p data-bbox="1361 368 1910 751">Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p data-bbox="1361 756 1910 863">Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p data-bbox="730 970 1339 1315">Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung</p>	<p data-bbox="1361 970 1910 995">Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p data-bbox="1361 1000 1910 1323">Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			herausnehmen.	Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanzialen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.
Öffentlichkeit 21	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendorfer (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p>  <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.	im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.
			Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.	Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.
Öffentlichkeit 22	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgender (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet).	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das naheliegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Voraussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Insgesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplanerische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.	<p>Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p> <p>Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen.</p> <p>Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziellen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 23	ohne Datum hier eingegangen am 12.09.2022		<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung widerspreche ich den von Ihnen geplanten Aufstellungsbeschluss für die Windkraft, da ich der Meinung bin, dass sich die Potentialfläche im südlichen Bereich der Kernstadt Borgentreich entlang der K30 bis hin vor die Ortschaften Rösebeck und Lütgendor (Gut Dinkelburg) nicht für die Windkraft eignen. (Nicht geeignete Flächen sind in Rot gekennzeichnet)</p> 	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmenseetzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium.</p> <p>Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Ausweisung dieser Flächen wird dazu führen, dass diese Orte (Borgentreich, Lütgeneder und auch Rösebeck) mit Windkraftanlagen umzingelt sind.</p>	<p>zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden. Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass das nahe- liegende Naturschutzgebiet „Körbecker Bruch“ und die dortige Artenvielfalt nachhaltig geschädigt wird. Hinzu kommt, dass Windplanungen in diesem Bereich aller Vo- raussicht nach nur schwerlich umzusetzen sind, da dort bereits Rotmilanhorste gesichtet und kartiert wurden. Ins- gesamt sind nach der jetzigen Planung mehr als 20 % des Gemeindegebietes für die Windkraft vorgesehen. Die Stadt Borgentreich schießt grundlos über landesplaner- ische Vorgaben hinaus und kann völlig unproblematisch die bezeichneten, ungeeigneten Gebiete aus der Planung herausnehmen.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vor- liegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste o- der Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt wer- den. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören. Es gibt keine landesplanerischen Vorgaben, die den Wert von 20 % des Gemeindegebietes als zu umfangreich erscheinen lassen. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanziel- len Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Ober- verwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt.</p>
Öffentlichkeit 24	09.09.2022		<p>Mit diesem Schreiben beziehe ich Stellung zum o.g. Auf- stellungsbeschluss mit der Forderung, den Ausbau der Windenergie nicht zu unterstützen und keine städtischen Flächen und Wälder für den Bau von Windkraftanlagen (WKA) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Sied- lungsstruktur zerstört. Flora und Fauna werden vernich- tet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bearbeiter des Umweltberichtes und des arten- schutzrechtlichen Fachbeiträge weitergegeben.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Borgentreich zu verhindern. Die Errichtung von WKA steht dem Naturschutz entgegen.</p> <p>Die WKA gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1).</p> <p>Des Weiteren ist der Staat verfassungsrechtlich verpflichtet, Natur und Landschaft zu schützen und tödliche Folgen für Vögel zu vermeiden. Bei der Nominierung der Energiewende ist dieses in Art. 20 a GG verankerten Schutzgebots ungeachtet geblieben.</p> <p>Persönliche Erfahrungen konnte ich schon im Windpark Trendelburg sammeln, wo ich, bevor die WKA errichtet wurden, noch regelmäßig spazieren gegangen bin und zahlreiche Tiere oder Spuren entdeckt habe. Dies ist seit Errichtung der Windkraftanlagen deutlich weniger geworden.</p>	
			<p>Der Erholungseffekt in diesem Gebiet ist gleich Null.</p> <p>Ich habe Angst in Zukunft keine Möglichkeiten mehr vor Ort zur Erholung zu finden. Waren Sie schon einmal im Windpark Trendelburg spazieren? Wenn nein, bitte ich Sie sich die Mühe zu machen und sich die Lage vor Ort anzuschauen. Wenn ja, wissen Sie von welchem Lärm ich spreche.</p> <p>Wie soll man sich denn noch erholen, wenn riesige Windräder direkt neben dem Wald oder in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet ihren Lärm verbreiten?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90. Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Klus Eddessen ist weit über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus bekannt und beliebt für Spaziergänge und wird von vielen Menschen als Ort der Ruhe und Erholung genutzt. Wie soll man an der Klus Eddessen in Zukunft noch Ruhe finden?</p> <p>Möchten Sie den Menschen diese Möglichkeit zur Erholung und Entspannung nehmen?</p> <p>Die Grenze der Belastung ist bereits jetzt im Stadtgebiet Borgentreich erreicht. Der weitere Ausbau der Windkraft in unserer Gemeinde ist deshalb zu begrenzen. Sonst kann dem Wohl der Tiere und damit die Lebensqualität der Bewohner nicht gewährleistet werden.</p>	<p>Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 (BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23) nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind (Gatz, Stephan (2019): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 3. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn, S. 147ff., Rn. 344ff.). Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162).</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Ich bitte Sie <u>auch</u> um die Klus Eddessen einen <u>Mindestabstand von 1000 m</u> bei der Planung von <u>Konzentrationszonen zu berücksichtigen, um für die Bürgerinnen und Bürger ein Ort der Erholung und Ruhe zu gewährleisten.</u></p> <p>Ich sehe ihrer Antwort entgegen und verbleibe bis dahin mit freundlichen und hoffnungsvollen Grüßen</p>	<p>Den Bedenken und der Anregung wird nicht gefolgt. Der Mindestabstand von 1.000 m bezieht sich auf das Ausführungsgesetz NRW zum Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist er zu Wohngebäuden in Bebauungsplänen, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und Außenbereichssatzungen einzuhalten. Der Klus Eddessen fällt jedoch nicht in eine dieser Kategorien.</p>
Öffentlichkeit 25	05.09.2022		<p>Ich beziehe Stellung zu dem von Ihnen auf Ihrer Homepage veröffentlichten Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft und der damit einhergehenden zeichnerischen Kulissendarstellung von Potentialflächen.</p> <p>Festzustellen ist, dass es sich bei detaillierter Betrachtung keineswegs um eine wirkliche Ausweisung von WK-Potentialflächen handelt, sondern im weitesten Sinn lediglich um eine Abstandsfestsetzung der Windkraft zur Wohnbebauung. Große Teile in der Verwaltungsvorlage vom 22.06.22 für die Sitzung des Bauausschusses angeführten Argumente, welche als Ziele der Verwaltung „die Steuerung“ und „Neuordnung“ der Windkraft benennen, sind daher schlichtweg falsch und deren Verwendung täuscht leider nicht über das völlige Versagen der Verantwortlichen hinweg.</p> <p>Es wäre grundsätzlich zu begrüßen gewesen, wenn bereits vor dem Jahr 2022 eine Flächennutzungsplanung stattgefunden hätte, die professionell erarbeitet worden wäre und die sowohl die Hürde der Bezirksregierung, als auch alle weiteren überstanden hätte. In einem solchen Fall hätte möglicherweise von „einer ordnenden Funktion der Planung“ gesprochen werden können; in jedem Fall wären die Belastungen, die unweigerlich mit dem dermaßen jetzigen unkontrollierten Ausbau der Windkraft einhergehen werden, für die Bürgerinnen und Bürger weitaus geringer gewesen.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist richtig, das mit dem Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung nur eine erste Eingrenzung des Suchraums von Potenzialflächen für Windenergiebereiche vorliegt. Die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgt abschließend im Feststellungsbeschluss und der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes.</p> <p>Mit der Darstellung von Windenergiebereichen strebt die Stadt Borgentreich die räumliche Steuerung der im anderen Fall überall im Stadtgebiet privilegiert zu errichtenden Windkraftanlagen an. Dies ist mit der Steuerung und ordnenden Funktion gemeint.</p> <p>In der Flächenkulisse kommt auch zum Ausdruck, das sich mittlerweile die bundespolitischen und -gesetzlichen sowie die landes- und regionalplanerischen Vorgaben deutlich in Richtung der Förderung der regenerativen Energieerzeugung (durch Wind) sowie des Klimaschutzes verschoben haben.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Die Grundlage der jetzigen Planung ist nahezu auf die Abstände zur Wohnbebauung reduziert. In den dann festgelegten Vorrangzonen wird sich eine Einzelfallprüfung anschließen, bei der u.a. maßgeblich sein dürfte: <ul style="list-style-type: none"> • Fragen des Natur- und Artenschutzes 	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird an den Bearbeiter des Umweltberichtes und artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergegeben.
			<ul style="list-style-type: none"> • Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt (Luftverteidigungsradar Brakel-Auenhausen und das Drehfunkfeuer Warburg-Ossendorf) 	Die zuständigen Fachbehörden sind beteiligt worden. Hierbei erfolgte kein pauschaler Ausschluss der Schutzbereiche um die beiden Anlagen. Genauer werden sich die zuständigen Behörden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkret beantragten Anlagenstandorten und-typen im Umfeld der genannten Anlagen äußern.
			<ul style="list-style-type: none"> • Fragen der Bürgerbelastung durch Schall, Sichtbelastung, Schattenwurf, bedrängende Wirkung etc. 	Aspekte werden gutachterlich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkret beantragten Anlagenstandorten und-typen behandelt.
			Bei Betrachtung des Stadtgebietes muss festgestellt werden, dass einige Ortschaften vollständig von WKA-Potentialflächen eingekreist sind; insbesondere die Ortschaften im Süden des Stadtgebietes, Großeneder und Lütgeneder, aber auch teilweise Rösebeck und auch Borgentreich. Angeregt wird an dieser Stelle die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (u.a. Aktenzeichen: 8 D 297/21.AK, 8 D 311/21.AK, 8 D 317/21.AK, 8 D 346/21.AK u.w.) zu beachten, um so Anwohner, Bürger, aber auch Investoren zu schützen und eben in diesen Orten nicht eine bedrängende - in diesem Fall eine umzingelnde Wirkung zuzulassen. Ein Teil des Potentialflächenrings um die Ortschaft Großeneder herum und die Ausweisung des Potentialflächenrings um den Kreuzungspunkt K30 / K21 (um das	Den Bedenken und der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Gut Dinkelburg), welcher in großen Teilen in das Naturschutzgebiet Körbecker Bruch hineinragt, sollte aus diesem Grund unbedingt entfallen. So könnten gleich mehrere Ortschaften, nämlich Großeneder, Lütgender, Rösebeck, Körbecke und Borgentreich vor einer übermäßigen Belastung durch die Windkraft bewahrt werden. Dieses Argument ist besonders vor dem Hintergrund maßgeblich, als dass gerade auf dem Gebiet von Rösebeck und Körbecke - bzw. in Hessen angrenzend schon reichlich Windkraftanlagen realisiert sind und diese Orte zumindest in einer Richtung von der Windkraft freigehalten werden sollten. Ebenso muss auf die für die Ortschaft Rösebeck geplanten Repoweringmaßnahmen hingewiesen werden, welche die beeinträchtigende Situation für diese Ortschaft noch wesentlich verschärfen wird.</p>	<p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben.</p> <p>Es ist richtig, dass mit den bestehenden Anlagen eine gewisse „Vorbelastung“ von Teilen des Stadtgebietes Borgentreich verbunden sein kann. Eine ggf. gutachterlich zu beschreibende Belastung kann aber erst im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden, da erst dann Anlagenstandort, -typen und Konfigurationen bekannt sind. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, dass im Rahmen von Repowering älterer Anlagen durch neue Typen sich die Anzahl von Anlagen und die Immissionssituation sich reduzierend ändert.</p>
			<p>Der direkte südliche Bereich der Kernstadt Borgentreich, welcher sich entlang der K30 in Richtung Rösebeck erstreckt, ist im Zentrum des Gemeindegebietes gelegen und eignet sich weder optisch, noch im Hinblick auf weitere Faktoren für die Potentialflächenausweisung. Beispielsweise grenzt dieser Bereich im Osten an das einzigartige Naturschutzgebiet Körbecker Bruch. Die an diesen besonders geschützten Bereich angrenzenden Flächen des Gutes Dinkelburg beheimaten zu den Zugzeiten seltene Vogelarten, u. a. auch solche, die in Mitteleuropa nahezu ausgestorben sind. Flächen nördlich der Körbecker Bruch (Eigentümer: Graf von Westphalen) dürfen zur Erhaltung dieses einzigartigen Naturschatzes nicht für die Windkraft ausgewiesen werden.</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Naturschutzgebiete selbst werden nicht für die Darstellung von Windenergiebereich vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch erkennbare Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Bei der abschließenden Potentialflächenausweisung sollten die zuvor genannten ungeeigneten Flächen auch deshalb nicht ausgewiesen werden, da die Umsetzungswahrscheinlichkeit insgesamt auf Grund der Nähe zu Einrichtungen der zivilen und militärischen Luftfahrt als gering zu bewerten ist und eine „ehrliche Planung“ auch die Zielstellung aller Entscheidungsträger sein sollte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Frühzeitige Beteiligung hat bezüglich der in Redestehenden Anlagen das Ergebnis erbracht, das in den Schutzbereichen pauschal ein Ausschluss nicht möglich ist und erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Beschränkungen und Ausnutzbarkeit dieser Fläche bestimmt werden können, da erst dann die Standorte der Anlagen und Anlagengrößen und -konfigurationen bekannt sind.
			Mit der jetzigen Planung wird die Stadt Borgentreich eine Windpotentialfläche (geschätzt) von mehr als 20 % des Gemeindegebietes zur Verfügung stellen. Da dies weitaus mehr ist, als von der Rechtsprechung gefordert wird, ist auch die Herausnahme des zuvor genannten Gebiets aus dem Potentialflächenpool nicht nur geboten, sondern ohne weiteres durchführbar.	Den Bedenken und der Anregung wird nicht gefolgt. Der Orientierungswert von 10 % zum „substanzzielen Raum“ ist aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW entlehnt und ist keine Zielgröße, sondern lediglich Anhaltspunkt oder Indiz. Ein Streichen von Flächen, um am Ende des Verfahrens sich den 10 % anzunähern legt die Vorgehensweise einer unzulässigen „Verhinderungsplanung“ nahe.
			Besser geeignete Vorranggebiete, die sich beispielsweise vom nördlichen Bereich der Ortschaft Körbecke (Biogasanlage) über die Gemarkungen „Große Loh“, „Lohfeld“, Am Hohllande“, „Emmerkerfeld“ und „Auf dem Buschlande“ (bis vor die Walden von Elberfeld) ziehen, sollten stattdessen nach Möglichkeit erweitert werden. Ein solches Gebiet grenzt eben nicht auf freier Fläche an Ortschaften an, sondern beispielsweise im nördlichen Bereich an bewaldetes Gebiet, so dass Waldungen nicht unmittelbar mit Windkraft bestückt werden, aber als „Puffer zwischen Mensch und Windkraft“ fungieren können. Zudem befindet sich das Gebiet in ausreichender Entfernung zum Luftverteidigungsradar Auenhausen und dem Drehfunkfeuer Ossendorf, so dass Investoren nicht mit Einschränkungen der Luftfahrt zu rechnen haben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenanalyse als Konzept zur räumlichen Steuerung hat geeignete Flächen identifiziert. Diese müssen im Sinne der planerischen Gleichbehandlung überall im Stadtgebiet gleich angewendet werden. Sind hierbei Flächen in dem beschriebenen Sinne zu priorisieren, so hat dies nicht zur Folge, dass die anderen Flächen nicht dargestellt werden können oder sollten. Im Gegenteil, sie müssen sogar berücksichtigt werden, weil sie sich auch aus den gleichen Gründen eignen.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung dürfte es keineswegs entgangen sein, dass in dem zuvor genannten Gebiet, im nördlichen Bereich der Ortschaft Körbecke, einer der größten Projektierer Deutschlands ein Vorhaben mit mindestens 6 WKA Anlagen als - aus meiner Sicht Einziger - bereits weitentwickelt hat. Dieser Projektierer wird in allen Genehmigungsfragen, mit oder ohne verabschiedeten FNP weit vorn sein. Wenn schon die Stadt Borgentreich auf eine „ordnende Planung nach allgemeinem Verständnis verzichtet“, dann sollte wenigstens dieses Gebiet durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Projektierer Unterstützung finden, so dass möglicherweise auf diesem Weg die Gemeinde ihrem Ordnungsauftrag nachkommen kann.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Letztendlich sind im Naturschutzgebiet Körbecker Bruch von externen Naturschutzgutachtern des zuvor beschriebenen Projektierers unter anderem mindestens ein Rotmilanhorst kartiert worden, welcher eine Umsetzung von Windkraftprojekten rund um die Körbecker Bruch erheblich erschweren wird.</p>	<p>Die Hinweise zu den Arten, Standorte von Horsten und das Schutzgebiet werden an den Bearbeiter des Umweltberichtes und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitergegeben. Hierbei werden die vorliegenden Erkenntnisse über Brutstätten, Horste oder Jagd-/Nahrungsgebiete fachgerecht erfasst und bewertet. Danach kann sich der Ausschluss von Flächen herausstellen, aber auch Möglichkeit der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen von WEA auf Arten und Schutzgebiete aufgezeigt werden. Hierzu können auch Betriebseinschränkungen von WEA gehören.</p>
			<p>Mein Apell daher: Schützen Sie die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer überzogenen und umzingelnden Windkraftplanung; letztlich aber auch potentielle Investoren, die an dieser Stelle erhebliche Einbußen erleiden können bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erleiden werden. Vor allem aber schützen Sie bitte die Natur und die in diesem Gebiet ausgeprägte Artenvielfalt.</p>	<p>Hinweise und Apell/Bitte werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich. Siehe vorstehende Abwägungen zu diesem Einwander.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit 26	09.09.2022		<p>Hiermit zeigen wir zunächst an, dass wir nach wie vor mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ██████████ ██████████ beauftragt sind. Das Vorliegen einer uns legitimierenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, beabsichtigt unsere Mandantin auf Ihrem Stadtgebiet die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 21 Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA); hierbei sollen 5 WEA nördlich von Borgentreich und 16 WEA südlich von Borgentreich realisiert werden. Mit Schreiben an den Kreis Höxter vom 08.08.2022 haben Sie im Rahmen des Scopings zu diesem Vorhaben bereits Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass 9 der insgesamt 21 Anlagenstandorte nach der Potentialflächenanalyse des Büros Drees & Huesmann vom 25.07.2022, die diese in Ihrem Auftrag im Planverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie erstellt hat, vollständig oder teilweise außerhalb der ermittelten Potentialflächen liegen. Dies vorausgeschickt nehmen wir im Rahmen der aktuellen Offenlage zum aktuellen Entwurf Ihres Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wie folgt Stellung:</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>1. Wir begrüßen zunächst ausdrücklich, dass die von uns seinerzeit in Bezug auf die 25. Änderung Ihres Flächenutzungsplans mit Schreiben an die Bezirksregierung Detmold vom 16.12.2020 gerügten Abwägungsmängel in ihrer aktuellen Neuplanung zu großen Teilen nicht mehr enthalten sind.</p> <p>Dies gilt vor allem für den berechtigten Wegfall des seinerzeit angesetzten Schutzbereichs von 15 km um die Flugsicherungsanlage Warburg sowie den Umstand,</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>dass das Büro Drees & Huesmann in ihrem Plankonzept vom 25.07.2022 in Bezug auf den Abstand von 1.500 m gemäß LEP NRW 2019 ausdrücklich empfiehlt, diesen Grundsatz nicht weiter zu berücksichtigen, insbesondere mit Blick auf die Ausführungen des <i>OVG Münster</i> im Urteil vom 20.01.2020 (vgl. Seite 34/35 der Planbegründung).</p>	
			<p>2. Dass die von unserer Mandantin geplanten WEA Süd 10, Süd 12 und Süd 15 jeweils nicht vollständig innerhalb der ermittelten Potentialflächen liegen, ist gemäß Plankonzept vom 25.07.2022 einzig und allein dem Umstand geschuldet, dass Ihr Plankonzept zu den ehemals vorhandenen Gebäuden Dinkelburg 4 und Dinkelburg 5 einen Vorsorgeabstand von jeweils 600 m ansetzt (vgl. Seite 68 des Plankonzepts).</p> <p>Der Ansatz eines solchen Vorsorgepuffers in Bezug auf diese Gebäude ist jedoch schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil beide ehemals vorhandenen Wohnhäuser (Dinkelburg 4 und Dinkelburg 5) bereits vor einigen Jahren abgerissen wurden, sodass sich dort schon rein tatsächlich keine schützenswerte Wohnnutzung (mehr) befindet, an die ein Vorsorgeabstand angeknüpft werden kann. Zudem besteht aufgrund der Erklärung des Eigentümers, die dieser im Rahmen der aktuellen Offenlage Ihnen gegenüber ebenfalls abgegeben hat, kein Zweifel daran, dass dort auch zukünftig keine Wohnnutzung mehr stattfinden soll.</p> <p>Folglich ist festzustellen, dass unter den Adressen Dinkelburg 4 und 5 keine baurechtlich genehmigte Wohnnutzung existiert, die einen Vorsorgeabstand städtebaulich zu rechtfertigen vermag, und dass aufgrund des bereits Jahre zurückliegenden Abrisses beider Wohnhäuser nach der Verkehrsauffassung auch nicht mehr mit einem Wiederaufbau gerechnet werden kann. Nach dem vom</p>	<p>Bedenken sind gegenstandslos. Da den hier vorliegenden Informationen zu den Nutzungen auf Gut Dinkelburg sind die Gebäude mit den Haus-Nr. 1, 2 und 3 als bewohnt eingetragen. Diese lösen den Abstand 300 m Mindestabstand + 300 m Vorsorgepuffer aus. Die Situation bezüglich der in Rede stehenden ehemaligen Gebäuden Nr. 4 und Nr. 5 wird überprüft. Sie sind aber, wie aus der Kartengrundlage erkennbar, nicht mehr vorhanden.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>BVerwG</i> entwickelten Zeitmodell,</p> <p><i>vgl. hierzu zuletzt: BVerwG, Beseht, v. 23.03.2021 - 4 BN 35.20, juris,</i></p> <p>ist vielmehr davon auszugehen, dass die bodenrechtliche Situation dieser beiden Grundstücke für eine Wiederaufnahme einer Wohnnutzung gerade nicht mehr offen ist und sich die Verkehrsauffassung auf einen Wandel der Grundstückssituation eingestellt hat. Anhaltspunkte dafür, dass der Abriss der beiden in der Vergangenheit zu Wohnzwecken genutzten Gebäude noch keinen als endgültig erscheinenden Zustand herbeigeführt hat,</p> <p><i>vgl. BVerwG, Urt. v. 21.08.1981 - 4 C 65.80, juris,</i></p> <p>sind objektiv jedenfalls nicht gegeben. Mangels schützenswerter Wohnnutzungen wird demzufolge der um die seinerzeit vorhandenen Gebäude Dinkelburg 4 und Dinkelburg 5 gezogene Vorsorgeabstand insgesamt zu streichen sein, also nicht nur im Hinblick auf den zusätzlichen Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich (vgl. Kapitel 4 des Plankonzepts), sondern auch in Bezug auf den als hartes Tabu angesetzten Abstand (vgl. Seite 18 des Plankonzepts). Aufgrund der Streichung des Vorsorgeabstands an dieser Stelle werden sich die WEA Süd 10, Süd 12 und Süd 15 entsprechend ebenfalls vollständig innerhalb der ermittelten Potentialflächen befinden werden.</p>	
			<p>3. Auch in Bezug auf das Grundstück Am Christinenhof 1 (Gemarkung Borgentreich, Flur 38, Flurstück 16) berücksichtigt Ihr Plankonzept unberechtigterweise zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine über einen Vorsorgeabstand zu schützende Wohnnutzung.</p>	<p>Den Bedenken wird gefolgt. Da der Standort wegen fehlender Versorgungsleitungen über keine Erschließung mehr verfügt, ist hier eine Wohnnutzung nicht mehr zulässig. Zusätzlich deutet der bereits länger bestehende Leerstand auf die Aufgabe der Wohnnutzung hin. Beschlussvorschlag:</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Wir machen insoweit darauf aufmerksam, dass sich die Eigentümerin dieses Grundstücks und unsere Mandantin zwischenzeitlich verständigt haben, dass die Eigentümerin ihr Wohnrecht an dem in der Vergangenheit zu Wohnzwecken auf diesem Grundstück genutzten Gebäude dauerhaft und endgültig aufgibt und dass diese auch die übrigen, auf dem Grundstück aufstehenden Gebäude zukünftig nicht zu Wohnzwecken umzunutzen wird. Wir gehen davon aus, dass die Eigentümerin Ihnen gegenüber zeitnah eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben und den bereits gegenüber unserer Mandantin erklärten Verzicht auf eine Wohnnutzung an diesem Standort noch einmal Ihnen gegenüber bestätigen.</p> <p>Unabhängig davon, dass das in Rede stehende Wohngebäude auf dem Grundstück Am Christinenhof 1 seit mehreren Jahren unbewohnt und stark sanierungsbedürftig ist, sodass bereits aufgrund dessen angezweifelt werden kann, dass dieses einer Wiederaufnahme einer Wohnnutzung überhaupt noch zugänglich ist, ist eine einen Vorsorgeabstand rechtfertigende schützenswerte Wohnnutzung aufgrund des insoweit hinreichend eindeutigen und dauerhaften Verzichtswillens der Eigentümerin, der eine Erledigung der die Wohnnutzung legitimierenden Baugenehmigung bewirkt,</p> <p><i>vgl. OVG Münster, Beseht, v. 18.04.2017 - 2 A 916/15, juris Rn. 17 m.w.N.,</i></p> <p>mithin nicht mehr gegeben, sodass auch der um das Wohngebäude Am Christinenhof 1 angesetzte Vorsorgepuffer mangels städtebaulicher Rechtfertigung in Gänze zu streichen sein wird, mit der Folge, dass die von unserer Mandantin geplanten WEA Süd 1 und Süd 4 anschließend ebenfalls vollständig innerhalb der ermittelten Potentialflächen liegen werden.</p>	<p>Auf den bisher für das Objekt vorgesehenen immissionsrechtlichen Mindestabstand und den zusätzlichen Vorsorgepuffer für Wohnstellen im Außenbereich wird verzichtet.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>4. Zudem geht Ihr Plankonzept in grundsätzlich fehlerhafter Weise davon aus, dass sich eine WEA vollständig, d. h. auch mit der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb einer auszuweisenden Konzentrationszone befinden muss. Deutlich wird dies beispielsweise durch Ihre Feststellung, dass die Grenze eines Bereiches für die Windenergie durch die äußerste Begrenzung einer WEA bestimmt wird, nämlich dem äußersten Punkt des Rotors (vgl. Seite 27 des Plankonzepts vom 25.07.2022). Eine Notwendigkeit hierfür besteht jedoch nicht, insbesondere folgt eine solche nicht aus dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az.: 4 C 3/04), in dem das Bundesverwaltungsgericht hat, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten WEA einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Die genannte Entscheidung des BVerwG kann vorliegend jedoch nicht herangezogen werden, da sich das BVerwG in dieser Entscheidung mit den Festsetzungen eines Bebauungsplans, also eben der Festsetzung von Baugebieten oder Bauflächen, zu befassen hatte, der jedoch hinsichtlich einer zu fordernden Parzellenschärfe weder mit den Festlegungen eines Raumordnungsplans noch den Darstellungen eines Flächennutzungsplans zu vergleichen ist.</p> <p><i>Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 71.04.2022 - 3 B 2278/21, ZNER 2022, 7 74.</i></p> <p>Dass keine Notwendigkeit dafür besteht, dass der Rotor einer WEA zwingend innerhalb einer Konzentrationszone liegen muss, verdeutlicht auch das jüngst im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022. In § 5 Abs. 4 des hierin enthaltenen</p>	<p>Bedenken wird nicht gefolgt. Die angesprochene Bestimmung im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan und der mangelnden Parzellenschärfe der Flächennutzungsplanung ist sicherlich richtig. Dieses wird aber nicht bei der besonderen Situation der Darstellung von Windenergiebereichen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB einschlägig, da aufgrund der Darstellung an andere Stelle im Außenbereich Baurechte genommen werden. D. h. hierbei handelt es sich um den Sonderfall, dass der Flächennutzungsplan Baurechte „regelt“ und nicht nur die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Kommune darstellt. Auch wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren genau geprüft, ob die Anlage sich komplett innerhalb eines Windenergiebereiches befindet. Der Hinweis auf die neue Gesetzeslage nach dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ ist richtig. Der Absatz lautet: <i>(4) Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.</i> Dieser Absatz richtete sich im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zuständigkeiten der Planungsträgerschaft für Windenergiebereiche nach dem 01.02.2024 an die dann zuständigen Behörden.</p>


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen kann, dass <u>die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen</u> (Hervorhebung durch den Unterzeichner), wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Dieser Bestimmung lässt sich also klar die Befugnis einer Gemeinde entnehmen, in ihrem Flächennutzungsplan zu bestimmen, dass die Rotorblätter über eine ausgewiesene Fläche hinausragen dürfen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir ausdrücklich um Überprüfung, ob die vorliegende Planung zwingend darauf angewiesen ist, dass die Rotorblätter der WEA notwendigerweise innerhalb der auszuweisenden Konzentrationszonen liegen müssen. Sie hätten vorliegend jedenfalls ohne Weiteres die Möglichkeit, in diesem Zusammenhang auch eine gegenteilige Regelung zu treffen, was sich insbesondere positiv auf die von unserer Mandantin geplanten WEA Nord 3, Nord 4 und Süd 3 auswirken würde, bei denen der Rotor jeweils nur wenige Meter über die bislang ermittelte Grenze der Potentialfläche hinausragt. Mit der schlichten Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in Ihr Plankonzept, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, würde sich für unsere Mandantin dann auch nicht mehr die Frage einer Standortverschiebung bzw. Verkleinerung der Rotorblätter stellen.</p>	<p>Dies ist nach gegenwärtigem Stand der Planung in NRW die Landes- und Regionalplanung. Hierbei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die im Falle einer entsprechenden Flächenkulisse für Windenergiebereiche die Größe der vorgesehenen Gesamtfläche noch mal erhöhen kann. Die Stadt Borgentreich sieht jedoch vor dem Hintergrund der nun berücksichtigten Tabukriterien und -flächen und dem verbleibenden Raum von rd. einem Drittel aller Potenzialflächen von 9.200 ha sowie einem Anteil von rd. 21 % am gesamten Stadtgebiet eine Kulisse, die der Windenergie in ihrem Stadtgebiet deutlich Raum gewährt.</p> <p>Eine weitergehende Betrachtung und Prüfung einer darüber hinaus gehenden Rotorfläche auf der Grundlage der Referenzanlage würde dann indirekt eine Reduzierung des Mindestabstandes + Vorsorgepuffers um 75 m auf 525 m (600 m – 75 m) bedeuten.</p> <p>Eine Reduzierung des Mindestabstandes aufgrund des Ausführungsgesetzes NRW zum BauGB ist nicht sinnvoll, da durch die Umsetzung des Mindestabstand 1.000 m auf 920 m hier schon der Rotor berücksichtigt wurde und bei einem weiteren „Einrücken“ der Anlagen der Mastfuß dann innerhalb des 1.000 m Mindestabstandes liegen würde und im Genehmigungsverfahren ggf. der Mindestabstand zwischen Mastfuß und Wohngebäude nicht einzuhalten (abhängig vom konkreten Standort der Anlage). Diese Einschätzung gilt noch bis zur Aufhebung des Mindestabstandes 1.000 m für neue, geplante Windenergiebereiche. Die Landesregierung NRW plant ein Gesetz zur Neuregelung und Anwendung des Mindestabstandes 1.000 m. Danach wird der Mindestabstand voraussichtlich nicht mehr für die neuen Windenergiebereiche ab dem 01.02.2024 gelten.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				Im Sinne der Gleichbehandlung wäre die Ermöglichung von Rotoren außerhalb der Flächen aber überall im Stadtgebiet zu gewähren und nicht nur bezüglich der hier Rede stehende Flächen. Somit würden Interessen an einem Standort bzw. der Ausnutzung einer Fläche über Abgrenzungskriterien an alle anderen Flächen und Abstände entscheiden.
			<p>5. Überdies ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die von Ihnen im Plankonzept angeführte Begründung für den zusätzlichen Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich (vgl. Kapitel 4 des Plankonzepts vom 25.07.2022) inhaltlich nicht trägt.</p> <p>Ausweislich der Begründung Ihres Plankonzepts lassen Sie sich bei der Ermittlung des zusätzlichen Vorsorgepuffers zu Wohnstellen im Außenbereich maßgeblich davon leiten, dass zu diesen Nutzungen ein Gesamtabstand vom 2,5-fachen der Gesamthöhe der Referenzanlage einzuhalten ist, der von Ihnen mit 575 m angegeben wird. Dass Ihr Plankonzept im Ergebnis jedoch einen Vorsorgeabstand von insgesamt 600 m berücksichtigt, beruht einzig und allein darauf, dass die von Ihnen ermittelten 575 m auf 600 m aufgerundet werden (vgl. Seite 68 des Plankonzepts vom 25.07.2022). Hierbei handelt es sich jedoch erkennbar nicht um ein städtebauliches Kriterium, sodass Ihr Plankonzept folgerichtig von einem Vorsorgeabstand zu Wohnstellen im Außenbereich von insgesamt (nur) 575 m hätte ausgehen dürfen.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert. Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.
			<p>6. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass auch sonst keine Belange ersichtlich sind, die gegen die Ausweisung der von unserer Mandantin geplanten Anlagenstandorte als Konzentrationsflächen sprechen.</p>	Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

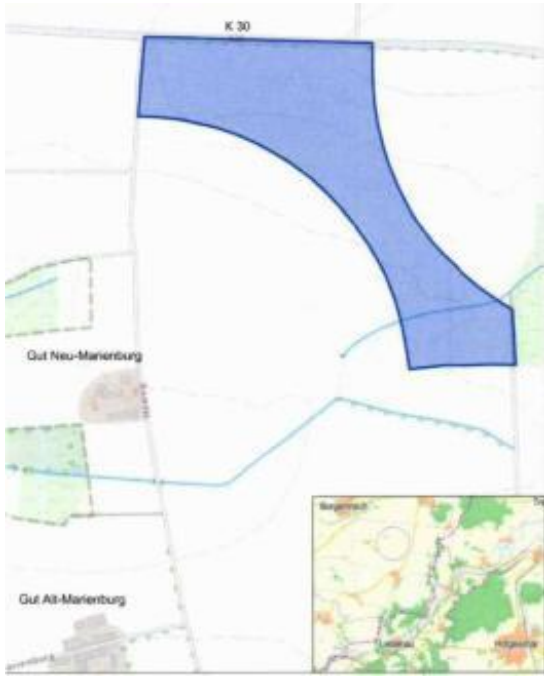
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der Kreis Höxter als zuständige Genehmigungsbehörde im Zuge eines dem Antrag unserer Mandantin vorangehenden Scopings bereits zahlreiche Stellungnahme verschiedener Träger öffentlicher Belange eingeholt, die durchweg positiv ausfallen, sodass folgerichtig keine, der Genehmigung der angefragten Anlagenstandorte grundsätzlich entgegenstehende Hindernisse ersichtlich sind.</p> <p>So weist beispielsweise der Geologische Dienst NRW in seiner Stellungnahme vom 08.08.2022 darauf hin, dass die geplanten Standorte der WEA allesamt außerhalb der Erdbebenzonen und auch außerhalb der Bereiche liegen, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Daher müssen weder besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden noch müssen Belange der Erdbebenüberwachung berücksichtigt werden. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls keine weiterführenden Hinweise oder Anmerkungen.</p> <p>Die Fachabteilung Wasser und Abfall des Kreises Höxter kommt in ihrem Schreiben vom 08.08.2022 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Gewässerschutzes und Starkregenvorsorge keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben unserer Mandantin bestehen, insbesondere wird festgestellt, dass an den Standorten unserer Mandantin mit nennenswerten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu rechnen ist, sodass weitergehende Untersuchungen in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser für nicht erforderlich angesehen werden.</p> <p>Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass auch nach Angaben der LWL-Archäologie für Westfalen</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			gemäß Schreiben vom 26.07.2022 keine Bedenken bestehen, da in Bezug auf die Standorte der WEA im Süden sowie die Standorte der geplanten WEA Nord 1 bis 4 archäologische Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen werden. Lediglich der Standorte der WEA Nord 5 stellt eine archäologische Verdachtsfläche dar, sodass der Umsetzung der Planungen unserer Mandantin aus Sicht der LWL-Archäologie nur zugestimmt werden kann, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird. Ein unüberwindbares Genehmigungshindernis ist mithin auch insoweit nicht gegeben	
			7. Um die 9 Anlagenstandorte unserer Mandantin, die bislang nicht oder nicht vollständig innerhalb der ermittelten Potentialflächen liegen, ebenfalls planerisch auszuweisen und unserer Mandantin auf diese Weise die Realisierung aller 21 von ihr geplanten WEA zu ermöglichen, bitten wir um entsprechende Berücksichtigung unserer vorstehend genannten Anregungen und Einwände.	Siehe vorstehende Abwägungen.


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
Öffentlichkeit 27	30.08.2022		<p>Stellungnahme im Rahmen der aktuellen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB zur Entwicklung des Flächenpotenzials im Bereich östlich „gut Neu-Marienburg“ (Körbecke, Südliches Stadtgebiet)</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) BauGB zur Aufstellung eines kommunalen Teilflächen-nutzungsplan zur Ausweisung von Bereichen für die Windenergie veröffentlichten Sie aktuell die Ergebnisse der bisherigen Ausarbeitung zur Entwicklung eines stadt-gebietsumfassenden Planungskonzeptes. Dieses Kon-zept wird von der Prämisse der Anwendung eines schlüs-sigen gesamträumlichen Planungskonzeptes geleitet, um der Windenergienutzung - unter Anwendung der geän-derten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen - künftig „substanziellen Entfaltungsraum“ an planerisch konzentrierten Standorten innerhalb Ihres Stadtgebiets anbieten zu können.</p> <p>Unser Unternehmen entwickelt und betreibt bundesweit erfolgreich Projekte der regenerativen Energieerzeugung mit dem Schwerpunkt der Windenergienutzung. Hierbei beziehen sich unsere Planungen auch auf einen Gebiets-ausschnitt Stadtgebietes, der auf Grundlage Ihrer Ausar-beitungen innerhalb eines geeigneten Potenzialraumes lokalisiert ist.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Konkret handelt es sich hierbei um das in der Abb.1 dargestellte Flächenpotenzial im südlichen Stadtgebiet, nordöstlich von Körbecke, östlich der Außenbereichswohnlagen von „Gut Alt-Marienburg“ sowie „Gut Neu-Marienburg“. Nachfolgend möchten wir Ihnen unser Planungsinteresse näherbringen und zugleich um entsprechende Berücksichtigung und Einbeziehung im weiteren Planungsprozess bitten.</p> <p>Abb. 1: Darstellung der Suchräume zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belang (Kartenauszug; Drees u. Huesmann)</p>  <p>In Abstimmung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer bezieht sich unsere Planung auf eine kompakte Flächenabgrenzung in NW-SO-Ausrichtung mit einer Ausdehnung von rd. 20 ha. Das Areal wird im Norden</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>durch die dort verlaufende Kreisstraße K 30 und im Süden durch den Verlauf des Gewässers „Vombach“ und die begleitende Gehölzstruktur begrenzt. Jeweils westlich und östlich erfolgt die Gebietsabgrenzung durch die konzeptbezogene vorsorgeorientierte Anwendung eines 600 m Abstandes zu den angrenzenden Wohngebäuden der Außenbereichslage (vgl. Abb. 2). Hierbei ist die Wohnnutzung zum Teil den betreffenden Grundstückseigentümern des Windparkplangebietes zugeordnet.</p> <p>Grundsätzlich kann im Hinblick der mit einer künftigen WEA-Detailplanung in dem Areal verknüpften Immissionswirkungen festgestellt werden, dass die dem Plangebiet zugewandten Gebäudeseiten einen hohen Sichtverschattungsgrad aufgrund vorgelagerter vertikaler Gehölze vorweisen. Dies führt in Kombination mit den gewählten Abständen von rd. 600 m zu potenziellen WEA-Standorten zu einer deutlichen Reduzierung technogen-visueller Wirkungen sowie von Schattenwurfeinwirkungen im Wirkungsbereich der betroffenen Wohnumfelder. Aufgrund dieser Voraussetzungen kann von keiner zu problematisierenden „optisch bedrängenden Wirkung“ im Bereich der betreffenden Wohngebäude ausgegangen werden. Neben den ohnehin obligatorischen technischen Ausstattungsmerkmalen einer WEA-Schattenwurfabschaltautomatik führt die vorliegende räumliche Ausgangssituation, insbesondere auch in Kombination der geographischen Lage der Wohngebäude im Südwesten bzw. Nordosten, zu einer deutlichen Reduzierung von Zeiten mit potenzieller Schattenwurfeinwirkung. Die von einem Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen werden ebenfalls obligatorisch anhand sehr feinabgestufter nächtlicher Betriebsmodi an die durch die bauplanungsrechtlich definierte Gebietseinstufungen vorgegebenen Parameter angepasst.</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p data-bbox="730 316 1339 371"><i>Abb. 2: Windpark-Plangebiet „Marienburg“ (Eigene Darstellung; Kartengrundlage: onmaps)</i></p>  <p data-bbox="730 1161 1339 1295">Wir begrüßen es sehr, dass Sie im Zuge Ihrer aktualisierten Planungen unmittelbar die mit dem Eckpunktpapier der Bundesregierung geänderten Vorgaben u.a. zur Reduzierung der Abstände zu Drehfunkfeuern berücksichtigt haben. Bislang führte die Anwendung eines 15</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>km umfassenden Restriktionsbereiches zum Drehfunkfeuer in Warburg dazu, dass ein Großteil des Stadtgebietes pauschal von einer vertiefenden Konzentrationsflächenbetrachtung ausgeschlossen wurde.</p> <p>Mit der signifikanten Reduzierung des Restriktionsbereiches können nun insbesondere in dem agrarisch und strukturarm geprägten südlichen und östlichen Stadtgebiet umfangreiche Flächenpotenziale einer vertiefenden Betrachtung und planerischen Abwägung zugeführt werden.</p> <p>Diese Areale weisen zugleich deutlich höhere Abstände zu den bauplanungsrechtlich definierten Siedlungslagen auf, so dass dem konzeptbezogenen Anspruch einer Minimierung der mit einer Windenergienutzung verbundenen Immissionen in hohem Maße entsprochen werden kann. Insbesondere im Hinblick der angestrebten Akzeptanzsteigerung seitens der Bevölkerung stellt dieser Sachverhalt eine nicht unerhebliche Bedeutung dar.</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Ausdehnung über einen überwiegend strukturarm und agrarisch geprägten Landschaftsraum bedingt zugleich, dass dem Standort kein bzw. nur untergeordnet relevantes Konfliktpotenzial im Hinblick auf natur- und artenschutzfachliche sowie das Schutzgut „Landschaftsbild- und Landschaftserleben“ bezogene Belange zugeordnet werden kann (vgl. Abb. 3). Wie in den jeweiligen Themenkarten Ihrer Begründung dargestellt, werden aufgrund der ausschließlichen Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen keine der zuvor genannten u.a. naturschutzrechtlich relevanten Gebietskategorien in Anspruch genommen.</p> <p>Da auch in dem unmittelbar an den Standort angrenzenden Nahbereich keine entsprechenden sensiblen Raumkategorien dokumentiert sind, ist auch von keiner indirekten nachteiligen Auswirkung aufgrund von unterschwelligen Immissionen auf solche Areale auszugehen.</p> <p><i>Abb. 3: Foto – Blick vom Gut Neu-Marienburg auf das strukturarme Plangebiet in südöstlicher Richtung</i> Dem Windparkkonzept „Marienburg“ wird analog der</p>  <p>Ausarbeitung der vorliegenden Potenzialstudie ein</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>WEA-Anlagentyp mit einem Rotordurchmesser von rd. 150-160 m und einer Nabenhöhe von rd. 155 - 165 m zugrunde gelegt. Bedingt durch den windenergetisch sehr optimal ausgerichteten Flächenzuschnitt in schmaler NW-SO-Ausrichtung bildet das Flächenpotenzial den Rahmen zur potenziellen Realisierung von rd. 3 WEA der aktuellen Leistungsklasse. Diese Konfiguration stellt ein energetisch optimiertes und räumlich konzentriertes Planungsszenario dar, dass den mit Ihrem kommunalen Planungsabsichten verbundenen Ansprüchen in hohem Maße entsprechen kann</p>	
			<p>Unserem Leitbild der Initiierung einer möglichst hohen regionalen Wertschöpfung entsprechend soll die wirtschaftliche Konzeption des Windparks auf einen langfristig Eigenbetrieb in enger Kooperation mit den lokalen Partnern ausgerichtet werden. Dieses Konzept beinhaltet zudem die Option einer Kommunal/Bürgerbeteiligung an dem Windpark, so dass der lokale Partizipationsgrad in Abhängigkeit Ihrer kommunalen Interessen einer deutlichen Steigerung zugeführt werden kann. Die zusätzlich über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG; § 6; 2021) geregelten freiwilligen Leistungen zur finanziellen Beteiligung der Standortkommune bietet unser Unternehmen selbstverständlich ebenfalls obligatorisch an.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Mit dem vorliegenden Konzept der Standortpotenzialanalyse stellen Sie ein Suchraumkulisse von rd. 2.970 ha Ihres Stadtgebietes in die vertiefende Eignungsprüfung zum Ausbau der windenergetischen regenerativen Energieerzeugung ein.</p> <p>Damit bewegen Sie sich nach eigener Darstellung noch deutlich oberhalb des von der Rechtsprechung definierten Orientierungswertes zur Verschaffung des erforderlichen „Substanziellen Raumes“ für die Windenergienutzung innerhalb des Verwaltungsbereiches.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass Sie im Kontext aktuell sich verändernder Rahmenbedingungen und Zielvorgaben weiterhin intensiv an einem eigenständigen Konzept für Ihre Kommune arbeiten und diese Vorgaben auf Ihre örtliche Situation anpassen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Die Bundesregierung hat sich mit dem Beschluss des Eckpunktpapiers zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land das Zielgesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2035 auf 100 % zu erhöhen. Bis zum Jahr 2045 soll Klimaneutralität erreicht werden. Gemäß Gesetz zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sind für die Erreichung dieses Ziels massive Anstrengungen erforderlich, da der Anteil der erneuerbaren Energien innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Hinzu tritt die geopolitische Komponente, dass nur eine massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien es ermöglicht, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Zugleich ist Energiesouveränität zu einer Frage der nationalen und Europäischen Sicherheit geworden. Auf nationaler Ebene wird dem Ausbau der er-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			neuerbaren Energien zukünftig eine überragende Bedeutung für die öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und der ökonomischen Zukunftsfähigkeit des Landes zugeordnet.	
			Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesen Anspruch auch in Ihrem Konzept beibehalten und das vorgestellte Vorhaben intensiv im Hinblick dieser Vorgaben prüfen und im weiteren Planungsverlauf beibehalten möchten. Zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
Öffentlichkeit 28	07.09.2022		<p>Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Stadt Borgentreich nehmen wir, die XXXXX, wie folgt Stellung.</p> <p>I. Kurzvorstellung Unternehmen Unsere Unternehmensgruppe XXXX entwickelt bereits seit über 20 Jahren erfolgreich Windenergieprojekte in ganz Deutschland. Seitdem konnten wir 65 Windparks errichten und so einen nicht unerheblichen Teil zum Schutz unseres Klimas beitragen. Als einer der größten Projektentwickler Deutschlands ist es unser Ziel, Windenergieprojekte in Zusammenarbeit mit den Menschen vor Ort und mit maximalem Schutz für die Natur umzusetzen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>II. Vorbemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen der öffentlichen Beteiligung Prinzipiell begrüßen wir die Vorlage einer ersten Diskussionsgrundlage zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im sachlichen (Teil-) Flächennutzungsplan (im Folgenden auch Teil- FNP) der Ortschaft Borgentreich. Wir unterstützen das Ansinnen</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>des Plangebers, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, hier der Windenergie, durch Aufnahme entsprechender Darstellungen in den FNP eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen, welche den klima- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Bundespolitik Rechnung tragen soll.</p> <p>Nach der Neuerung des Klimaschutzgesetzes ist bis 2030 eine Reduzierung von 65 % des CO₂- Ausstoßes vorgesehen; bis 2045 sogar eine Treibhausgasneutralität.</p> <p>Gerade unter dem Aspekt der kommenden Sektorenkopplung - diese beinhaltet zumindest zu einem Teil die Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärme-/Kältebereichs, was zwangsläufig trotz aller Einsparmaßnahmen zu einem deutlich höheren Stromverbrauch in den kommenden Jahren führen wird - muss dezentral Strom durch mehr Erneuerbare-Energien-Anlagen bereitgestellt werden. Zusätzlich sehen die deutschen Atomausstiegpläne der Bundesregierung bis Ende dieses Jahres vor, die jetzt noch verbliebenen Kraftwerke ebenfalls kurzfristig vom Netz zu nehmen. Diskutiert wird aktuell lediglich eine kurzzeitige Verlängerung der Bereitstellung von zwei der verbliebenen drei Atomkraftwerke, welches jedoch an den vorgenannten Plänen nichts Grundlegendes ändern würde.</p> <p>Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage sind die erneuerbaren Energien zudem ein wichtiger Faktor um eine unabhängige Energieversorgung zu sichern</p> <p>Die aufgezeigten Entwicklungen machen eines deutlich: Die Windenergie an Land als kosteneffizienteste der Erneuerbaren-Energien-Technologien wird zukünftig eine noch viel bedeutendere Rolle als bisher zur Zielerrei-</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>chung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen übernehmen.</p> <p>Unter diesen Umständen sind die im vorliegenden Entwurf des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Borgentreich ausgemachten Flächenpotentiale von 2.970 ha in der Theorie ausreichend um nach dem anschließenden Abwägungsprozess der Windenergie auf dem Gebiet der Orgelstadt Borgentreich im auskömmlichen Maße Flächen zum Zubau zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die frühzeitige öffentliche Beteiligung soll hierbei weitere abwägungserhebliche Belange ermitteln, die im Rahmen des Abwägungsprozesses ausreichende Berücksichtigung zu finden haben.</p> <p>Um der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen, werden daher sowohl die Flächen als auch die gewählten Tabukriterien entsprechend zu bewerten sein. Dabei werden wir aufzeigen, dass bei genauerer Betrachtung der Flächen, entgegen der ersten Flächenermittlung, nur ein geringerer Anteil des derzeit ausgemachten Flächenpotentials tatsächlich planerisch nutzbar ist.</p> <p>Wir bitten daher im Zuge des weiteren Planverfahrens um die Aufnahme unserer Anregungen, mit denen in unseren Augen eine gute Basis für den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien im Gebiet der Stadt Borgentreich geschaffen wird.</p>	
			<p>III. Stellungnahme der XXXX zu den Beteiligungsunterlagen</p> <p>1. Allgemeine Hinweise zu den harten Tabukriterien</p> <p>Bei näherer Betrachtung der harten Tabukriterien fällt</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich. Die Konkretisierung erfolgt vor dem Hintergrund der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen und Hinweise.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>auf, dass oftmals Relativierungen wie bspw. „Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme“ verwendet werden. Harte Tabukriterien lassen nach ihrer Definition keinen weitergehenden Spielraum zu, da es sich um „nicht abwägbare“ Kriterien handelt. Harte Tabuzonen sind solche Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin und dauerhaft ungeeignet sind. Dieser Zustand kann nach einer „Einzelfallprüfung“ auch nicht durch rechtliche oder tatsächliche Gründe überwunden werden.</p> <p>Es mangelt dadurch der grundlegend steuernden Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien als Grundpfeiler des Planungsprozesses. Für die Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidung sowie zur Vorbeugung eines fehlerhaften Abwägungsergebnisses ist hier eine Konkretisierung bzw. Klarstellung erforderlich</p>	
			<p>2. 600 m-Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich</p> <p>In der Begründung des vorliegenden Entwurfs des beabsichtigten Teil-FNP wird ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand von 300 m zu allen festgesetzten Wohngebieten mit Wohnnutzungen und Wohnstellen im Außenbereich als hartes Tabukriterium festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere 300 m als weiches Tabukriterium angefügt. Dieser insgesamt 600 m betragende Abstand zur Wohnbebauung soll den größtmöglichen Schutz der im Außenbereich wohnenden Bürger gewährleisten.</p> <p>Der Gesamtabstand von 600 m resultiert aus der Zugrundelegung der Prämisse, einen 2,5-fachen Abstand der Referenzanlage (230 m Gesamthöhe) als Untergrenze ansetzen zu müssen. Der so ermittelte Abstand von 575 m wird damit gerechtfertigt, dass unterhalb dieser Grenze der Betrieb einer Anlage nicht ohne Einschränkungen, wie bspw. Nachtabschaltungen, möglich sei.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert. Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Neben den Geräuschimmissionen ist hierbei vor allem die die optisch bedrängende Wirkung vordergründig zu betrachten. Nach ständiger Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass ein geringerer Abstand als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage regelmäßig zu einer dominanten und optischen Bedrängung führt und die Wohnnutzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Oberhalb dieser Grenze kann hingegen nicht von einer generellen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob der hier gewählte, insgesamt 600 m betragende Abstand erforderlich ist, um diese Schutzwirkung zu gewährleisten. In der „Potentialflächenanalyse für Windenergiebereiche - Gesamtkonzept 2022 für die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes“ selbst wird die Aufrundung nicht näher begründet, sondern lediglich der weiteren Planung zugrunde gelegt.</p> <p>Ohne eine entsprechend erforderliche Begründung erscheinen die der Wahl des Abstandes zur Grundlage ermittelten Tatsachen defizitär, wobei sich dieser Umstand unmittelbar nachteilig auf das Abwägungsergebnis auswirkt. Vielmehr kann nach einschlägiger Rechtsprechung regelmäßig der Abstand der zweifachen Gesamthöhe der Referenzanlage zugrunde gelegt werden. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand auch unterschritten werden. Dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen besitzen dabei eine Gesamthöhe von bis zu 250 m. Bei der Zugrundelegung einer solchen Referenzanlage, genügt daher ein Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich von 500 m, in Einzelfällen gar ein geringerer Abstand.</p> <p>Diesen empfehlen wir - insbesondere vor dem Hintergrund unten genannter Ausführungen zu den tatsächlich der Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen - als</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Grundlage der weiteren Planung heranzuziehen.	
			<p>3. Richtfunktrassen</p> <p>Im Rahmen der Begründung der Gemeinde wird der Richtfunk als ein hartes Tabukriterium aufgeführt. Dem widersprechen wir. Wir sehen den Richtfunk, begründet durch die aktuelle Rechtsprechung, als ein (höchstens) weiches Tabukriterium an.</p> <p>Von Bebauung freizuhalten Schutzbereiche von Sendemasten. Umsetzer Mobilfunknetze, Richtfunktrassen, Leitungen unterirdisch Bauschutzbereiche bzw. von Bebauung freizuhalten Bereiche in denen auf jeden Fall keine WKA genehmigt werden (können). Einfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung. Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung. Abbildung 1: Begründung des Teil-FNP, Kapitel 2.2.2 „Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich“, S. 16</p> <p>Das Hineinragen einer Windenergieanlage in eine Richtfunkstrecke ist nach der vorliegenden Rechtsprechung für sich noch keine unzumutbare Beeinträchtigung, sondern der Richtfunkbetreiber muss eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung angeben. Dazu muss er seine Berechnungsmethode und die zu Grunde liegenden Annahmen nachvollziehbar offenlegen. Auch wenn eine Störung gegeben sein sollte, ist es dem Mobilfunkbetreiber zuzumuten, auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen (Erhöhung oder Verlagerung der Sendemasten, Einrichtung eines Repeaters o.ä.) vorzunehmen [vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. August 2014- 8 B</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus der Tabelle wird auch ersichtlich, dass in der Planung der Stadt Borgentreich keine Richtfunktrassen als harte Tabuflächen beschrieben sind (vgl. mittlere und rechte Spalte) Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>550/14-, juris, VG Aachen, Beschluss vom 14. März 2014 - 6 L 106/14 -, juris]. Die Bundesnetzagentur prüft zudem, ob Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder die im öffentlichen Interesse betriebenen Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinflusst werden. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende sog. Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15 bis 50 Metern zwischen dem Richtfunkstrahl und der Windenergieanlage. Ist eine Windenergieanlage aus anderen Gründen nicht zu verschieben - beispielsweise weil dies andere Konflikte auslösen würde - kann in Einzelfällen über die Änderung der Frequenz der einzuhaltende Abstand verringert werden. Auch ist das Verlegen einer Richtfunkstrecke möglich, was sich in der Regel jedoch als sehr kostspielig erweist. Ob der Windenergieplaner oder der Mobilfunkbetreiber für die Anpassungsmaßnahmen die Kosten übernehmen muss, hängt davon ab, ob Rechte oder Interessen des Mobilfunkbetreibers verletzt werden.</p> <p>Dass Windenergie und Richtfunk auch gut harmonieren können, zeigen Beispiele für Richtfunkanlagen, welche an den Türmen der Windenergieanlagen montiert sind.</p> <p>Beschreibt die Gemeinde Borgentreich den Richtfunk in ihrer Stellungnahme als hartes Kriterium, so muss sie die betroffenen Bereiche in den Potentialflächen zeichnerisch aussparen und darf sie nicht in die Berechnung der Flächen einfließen lassen. Als, wie von uns beschrieben höchstens weiches Tabu, müssten jedoch Abstände zur Richtfunkstrecke innerhalb der Potentialflächen herausgerechnet werden.</p>	

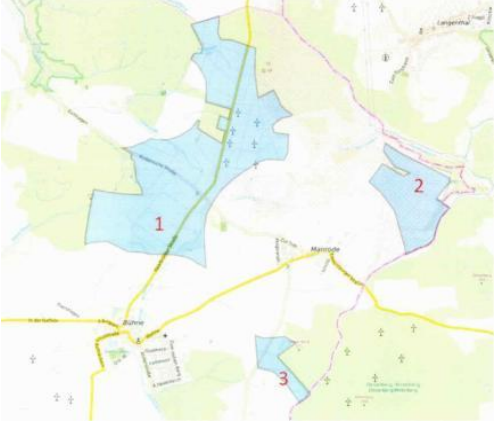
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>4. Wasserschutzgebiet der Zone III Die Wasserschutzzonen II/III des WSG Brakel-Erkeln werden in der Begründung des Teil-FNP als hartes Tabukriterium aufgeführt.</p> <p>Wasserschutzgebiet (WSG) und Heilquellenschutzgebiet (HQSG) Schutz auf Grundlage § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Schutz der Grundwasservorkommen und der Wassergewinnungsanlagen: Die Zonen mit einem Bauverbot baulicher Anlagen entsprechend der zugehörigen Verordnung: mit Verbot von (tiefgründigen) Baugruben, die Kontakt zu Grundwasserschichten herstellen oder Deckschichten durchstoßen sowie Vermeidung von Havarien und Verunreinigungen während des Baubetriebs. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet mit der Zone I. Zone I des WSG Brakel-Erkeln nördlich Natingen liegt außerhalb des Stadtgebietes. Bezüglich der Zone II/III dieses Wasserschutzgebietes soll hierfür in der frühzeitigen Beteiligung eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzw. Ausnahme / Befreiung erfolgen. Freihaltung der Zone / bei den Gebieten: Keine Zone zu berücksichtigen Zone III des WSG Brakel-Erkeln. Abbildung 2: Begründung des Teil-FNP, Kapitel 2.2.2 „Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich“, S. 15</p> <p>Dementgegen wird auf eine Einzelfallprüfung der Wasserschutzzonen II/III verwiesen, sodass eine Einordnung der Zonen als hartes Kriterium konterkariert wird. Insbesondere für die Wasserschutzzone III wurde seitens des Landesministeriums für Natur, Umwelt und Verbraucher-</p>	<p>Die Konkretisierung erfolgt vor dem Hintergrund der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Äußerungen und Hinweise. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nach Nr. 8.2.3.2 des Windenergieerlasses beteiligt die Kommune bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten WSG in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Absatz 1 Satz 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz einschlägig. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasser-versorgung strenge Maßstäbe anzulegen.</p> <p>Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>schutz NRW in seiner Potentialstudie (April 2022) folgende Bewertung abgegeben:</p> <p>„Für die Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete wird in dieser Studie davon ausgegangen, dass hier (abhängig von den jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen) ein Potential für die Errichtung von Windenergieanlagen besteht. Die Flächen werden daher in der Flächenanalyse dieser Untersuchung nicht restriktiv gewertet. Diese pauschale Bewertung ist im Einzelfall bei der konkreten Standortplanung vor Ort zu überprüfen.“</p> <p>Die Einordnung der Wasserschutzzone III als hartes Tabukriterium erscheint vor diesem Hintergrund nicht rechtmäßig und sachgemäß.</p>	<p>der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der WSZ II günstigere (hydro-) geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befreiung hat die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, wie die Wasserversorgung weiterhin sichergestellt wird. Im Grundsatz muss die Einzelfallprüfung vorweggenommen werden. Diese kann aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend vorgenommen werden, da Anlagenstandorte, -typen und -bauausführung nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund hat die untere Wasserbehörde beim Kreis Höxter eine Befreiung für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Brakel – Erkeln“ in Aussicht gestellt.</p>
			<p>5. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen: FFH- und Vogelschutzgebiete, Biotope</p> <p>Im Rahmen der Potentialanalyse werden die genannten Gebiete als hartes Kriterium gelistet, jedoch mit dem Verweis, dass eine Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme zu erfolgen hat bzw. eine Befreiung möglich ist. In der Begründung zum Teil-FNP wird auf Seite 18 weiter ausgeführt, dass eine Einzelflächenprüfung zu erfolgen hat und eine pauschale Berücksichtigung der Flächen als hartes Tabukriterium nicht zulässig ist. Richtigerweise wird festgestellt, dass für eine Qualifizierung der Gebiete vielmehr die Schutzziele, -Objekte und -elemente zu berücksichtigen sind. Diese kontradiktorische Herangehensweise widerspricht dem Charakter eines</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Biotope zählen zu den harten Tabuzonen, wenn die Einzelfallbetrachtung ergeben hat, dass dort die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Ansonsten können die Flächen allenfalls als weiche Tabuzonen betrachtet werden. Die Begründung wird dementsprechend um eine Übersicht ergänzt, aus der die Einstufung als harte oder weiche Tabuflächen bzw. für die Darstellung als Windenergiebereich zur Verfügung stehende Fläche hervorgeht. Hierbei ist i. d. R. davon auszugehen, dass der Bau hochbaulicher Anlagen und damit einer Windkraftanlage in den genannten Gebietskategorien mit</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>harten Tabukriteriums</p> <p>Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Flächen FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG), Biotope Einstufung Tabufläche als Folge eines Bauverbotes für bauliche Anlagen gem. zugehöriger Schutzgebietsverordnung oder -ausweisung und nicht erkennbarer Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit. Einzelfallprüfung nach fachbehördlicher Stellungnahme bzgl. Ausnahme / Befreiung in der frühzeitigen Beteiligung Abbildung 3: Begründung des Teil-FNP, Kapitel 2.2.2 „Weitere harte Tabukriterien im Außenbereich“, S. 15</p>	<p>dem Verlust von relevanten Schutzobjekten oder -elemente verbunden ist und den Schutzziele für diese Gebiete widersprechen. Der Kreis Höxter hat in seiner Stellungnahme vom 1.9.2022 darauf hingewiesen, dass im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 27.07.2022 eine Neubewertung der Zulässigkeit von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten ab 01.03.2023 (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) erfolgt sei. Danach wäre ggf. auch eine Freigabe von Bereichen mit hoher bzw. sehr hoher Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter zuzulassen, sofern keine Natura 2000 Gebiete betroffen sind.</p>
			<p>6. Luftverteidigungsradar Brakel-Auenhausen</p> <p>In der Potentialflächenanalyse werden im nördlichen Gemeindegebiet mehrere Teilflächen als für die Windenergie geeignet ausgewiesen. Dabei wurden offenbar die Belange der Luftfahrt nicht berücksichtigt. Die Teilflächen befinden sich innerhalb des 5 km-Schutzbereiches des Luftverteidigungsradars Brakel-Auenhausen.</p> <p>Abbildung 4: Luftverteidigungsradar Brakel-Auenhausen mit 5km-Bauschutzbereich</p> <p>Der nach §§ 1, 2 Schutzbereichgesetz vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) angeordnete Schutzbereich dient unabhängig von konkreten Vorhaben dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsradaren. Die Anordnung an sich beruht dabei auf der gesicherten Erkenntnis und Erfahrung, dass entsprechende Nutzungen die Wirksamkeit der Verteidigungsanlage beeinträchtigen können. OVG Lüneburg. Beschluss vom 11.11.2013-1 LA 182/12</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt Das zuständige Bundesamt für Infrastruktur – Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr formuliert in seiner Äußerung: <i>„Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr Teilflächennutzungsplan Windenergie Borgentreich berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Einige Berührungspunkte im Gesamtbereich sind vorhanden. Genauer werde ich mich erst im Rahmen des Bundesimmissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren</i></p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Eine solche Beeinträchtigung im Sinne einer Störung ist dabei gegeben, wenn die Funktion bauwerksbedingt in einem Maße beeinträchtigt wird, das sich auf die Aufgabenerfüllung auswirkt. VG Arnsberg, Urteil vom 27.11.2017 - 8 K 265/17.</p> <p>Dabei reicht allein die begründete Besorgnis einer Beeinträchtigung für die Darstellung aus, sodass keine konkrete Beeinträchtigung für die Anordnung erforderlich ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine bauliche Veränderung in dem ausgewiesenen Bereich ohne Zustimmung der Bundeswehr grundsätzlich untersagt. Der damit erwirkte Genehmigungsvorbehalt sowie zusätzlich erforderliche signaturtechnische Gutachten bei der Errichtung von Windenergieanlage innerhalb des Schutzbereichs widersprechen dem Charakter einer Konzentrationszone.</p> <p>Aufgrund der Nichtbeachtung dieses Schutzbereichs liegt dem Entwurf der Potentialflächen nach jetzigem Stand daher ein Ermittlungsdefizit zugrunde.</p> <p>Eine Ausweisung der in dem Schutzbereich des Luftverteidigungsradars Brakel-Auenhausen liegenden Flächen wäre daher fehlerhaft, sodass hiervon abzusehen ist.</p>	<p><i>einzelner Anlagen äußern. Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan steht insoweit nichts entgegen.“</i></p>
			<p>7. Abstände Flugsicherung</p> <p>Südwestlich der Gemeinde Borgentreich befindet sich das Drehfunkfeuer (DVOR) Warburg- Ossendorf. Für diese, der Luftfahrtnavigation dienende Flugsicherungseinrichtung ist ein Anlageschutzbereich nach §§ 12,14 LuftVG ausgewiesen. Gemäß der 3. Edition des I-CAO-Doc 15 ist dem Drehfunkfeuer bisher ein Schutzbereich mit Radius von 10 km zugrunde zu legen, welcher bei der Planung Beachtung finden muss. BVerwG, Urteil vom 07.04.2016 - 4 C 1.15 Er dient der Vermeidung von Störungen im Sinne des §</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Herbst 2022 hat die DFS den Schutzbereich auf 7 km reduziert. Hierbei handelt es sich um einen Prüfbereich: Das Bundesausichtsamt hat unter https://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html (Stand 21.01.2023)</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>18a I 1 LuftVG. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch die Flugsicherungseinrichtung gestört werden kann.</p> <p>Eine solche Störung ist dabei bereits dann gegeben, wenn die Funktion der Flugsicherungseinrichtung bauwerksbedingt in einem Maß beeinträchtigt wird, das sich auf die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs auswirkt. Hierbei genügt es, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung gegeben ist; eine konkrete Gefahr für die Luftsicherheit bzw. die Möglichkeit eines Schadeneintritts ist nicht zuletzt wegen des hohen Schutzguts nicht erforderlich.</p> <p>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des ausgewiesenen Bauschutzbereichs des DVOR Warburg-Ossendorf ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass Radarwellen des DVOR an den Rotorblättern von Windenergieanlagen gestreut werden, wodurch sogenannte Winkelfehler entstehen. Diese Winkelfehler können außerhalb der rechtlich zulässigen Anlagenfehlertoleranz die Funktionsfähigkeit der Navigationsanlage beeinträchtigen und somit die Funktion als Flugsicherungsanlage der zivilen Luftfahrt nicht mehr sicherstellen</p> <p>Würden danach die innerhalb des unten grafisch dargestellten Bauschutzbereichs liegenden Flächen von der Stadt Borgentreich als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen, würde die Kumulation von Anlagen mit der ihnen immanenten Streuwirkung die zulässige Anlagenfehlertoleranz überschreiten. Dadurch wäre eine Beeinträchtigung dieser Flugsicherungsanlage - mithin eine Störung nach § 18a I 1 LuftVG - zu erwarten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und dem Gedanken, dass eine Konzentrationszone tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sein muss, kommt eine Ausweisung dieser Flächen nach unserer Einschätzung nicht in Betracht. Wir empfehlen daher zunächst, bis die DFS ihre Vereinbarkeitsprüfung der Windenergie für das</p>	<p>Veröffentlicht:</p> <p><i>„Reduzierung der Anlagenschutzbereiche</i></p> <p><i>Ein Ergebnis der Untersuchungen der PTB ist, dass die Anlagenschutzbereiche von DVOR von 15 auf 7 km reduziert werden können. Die DFS prüft nun je DVOR, ob betriebliche Gründe einer Reduzierung entgegenstehen. Die Überprüfung soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass die Anlagenschutzbereiche von konventionellen Drehfunkfeuern (CVOR) nicht verkleinert werden. Dies ist durch die Untersuchungen der PTB belegt.</i></p> <p><i>Das BAF begleitet die Überprüfung und informiert in der nachfolgenden Tabelle über den laufenden Stand:</i></p> <p>STATUS DER DOPPLER-DREHFUNKFEUER</p> <p><i>Warburg (WRB)</i></p> <p><i>auf 7 km reduziert.</i></p> <p>Die damit verbundene Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zeigt kein pauschales Bauverbot für einzelne Anlagen in dem Schutzbereich auf und legt damit auch keine Einstufung als Tabufläche nahe.</p>


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>DVOR Warburg-Ossendorf abgeschlossen hat, die Flächen innerhalb des 10 km-Bauschutzbereichs des Drehfunkfeuers Warburg-Ossendorf im weiteren Planungsprozess entsprechend zu würdigen und von einer Ausweisung abzusehen.</p> <p>Abbildung 5: Bauschutzbereich des DVOR Warburg-Ossendorf</p>	
			<p>IV. Stellungnahme zu weiteren Teilflächen 1. Teilflächen bei Manrode</p>  <p>Abbildung 6: Teilflächen bei Manrode</p>	
			<p>Gebietskulisse</p> <p>Durch eine südliche Erweiterung der Fläche 1 und der damit einhergehenden Errichtung weiterer Anlagen würde die Einkreisung der Ortschaft Manrode mit der ihr immanenten Umzingelungswirkung erfolgen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und -flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen sowie landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Auch wenn die im Außenbereich wohnenden Bürger grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen zu rechnen haben, kann es hierbei zu einer rücksichtslosen, optisch bedrängenden Wirkung kommen. Das Vorliegen dieser Wirkung ist dabei anhand aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen; jedoch wurde das Vorliegen einer solchen Einkreisung durch Windenergieanlagen bei einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich in der Vergangenheit gerichtlich bestätigt. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.3.2012 - 2 L 2/11</p> <p>Bei Erreichen dieses Winkels wird eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse erzeugt. Aus nachbarschutzrechtlichen Aspekten, dem sog. „Rücksichtnahmegebot“, kommt in diesem Falle die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht.</p> <p>Die Überschreitung der genannten Gradzahl mit der ihr inwohnenden, beeinträchtigenden Wirkung wäre bei der Erweiterung der als in der grafischen Darstellung mit der Nummer 1 bezeichneten Fläche - insbesondere unter Einbeziehung der sieben Bestandsanlagen in der Fläche selbst, als auch der sieben Bestandsanlagen auf dem Deiselberg/Mittelberg in der Gemeinde Trendelburg (Landkreis Kassel, Hessen) - unvermeidbar.</p> <p>Die gleiche Wirkung entstünde aufgrund der Bestandsanlagen nördlich und südlich von Manrode sowohl bei der Ausweisung der in der grafischen Darstellung mit den Nummern 2 und 3 gekennzeichneten Flächen -erst recht jedoch bei Ausweisung aller drei Teilflächen. Insgesamt würde bei Weiterverfolgung der jetzigen Potentialflächen in Verbindung mit bereits bestehenden Windenergieanlagen eine Umzingelung der Ortschaft Manrode von 320° ermöglicht werden.</p>	<p>zur Förderung der Regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von einer unzumutbaren Umzingelung auszugehen.</p>

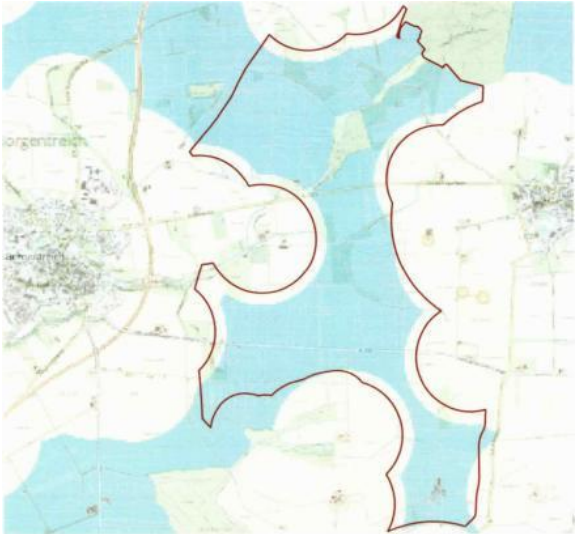
Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Durch die Ausweisung der Fläche 3 würde ferner hinsichtlich der 21 Bestandsanlagen in den Gemeinden Trendelburg und Liebenau (Landkreis Kassel, Hessen) die oben beschriebene, beeinträchtigende Wirkung auf die Ortschaft Muddenhagen unvermeidbar sein. Aus nachbarschutzrechtlichen Gründen ist eine Ausweisung dieser Flächen als Konzentrationszonen daher unzulässig.</p>	
			<p>Landschaftsbildbewertung/ Landschaftsbild und Landschaftserleben Kreis Höxter</p> <p>Der Potentialflächenanalyse der Gemeinde Borgentreich wird als abwägungserhebliches Kriterium die Landschaftsbildeinheiten nach der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter mit zugrunde gelegt. Danach sollen hochwertige sowie sehr hochwertige Bewertungseinstufungen von landschaftsprägenden Bauvorhaben freigehalten werden. Gemeinde Borgentreich, Begründung Frühzeitige Beteiligung, 2022, Kapitel 3.4 „Würdigung Konzept zum Schutzgut „Landschaftsbild- und Landschaftserleben“ im Kreis Höxter“, S. 60 In dem Erläuterungsbericht des Kreises Höxter selbst sowie in der Begründung der Gemeinde Borgentreich findet keine rechtliche Qualifizierung dieser Gebietskategorisierung statt. Lediglich in dem Erläuterungsbericht des Kreises Höxter heißt es hinsichtlich der Berücksichtigung der Gebietskategorisierung bei der kommunalen Bauleitplanung: „So sollen dort vor allem Landschaftsbildeinheiten mit der Bewertungsklasse „hoch“ und „sehr hoch“ innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als hartes Tabukriterium verwendet werden. Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten wird den Kommunen empfohlen, die vorgenannten Kriterien für die Festlegung weicher Tabukriterien zu verwenden.“ Kreis Höxter, Be-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes nach dem Konzept des Kreises Höxter erfährt im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier § 26, zum Landschaftsschutz / Landschaftsschutzgebieten eine Neubestimmung. Mit der „generellen“ Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen, ist auch die Unterlegung der Schutzbestimmung der Landschaftsbildeinheiten in dem Konzept von der zuständigen Behörde verändert dargestellt. Jetzt sind die in § 26 genannten Gebietskategorien maßgeblich (Natura-2000-Flächen, Weltnaturerbeflächen).</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>wertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter, 2016, Kapitel 4.2.2 Nr. 7, S. 52</p> <p>Der Rechtscharakter und damit einhergehend die Rechtsverbindlichkeit dieser Bewertung bleibt hinsichtlich der Ermittlung der Potentialflächen durch die Gemeinde Borgentreich offen. Deren Einordnung sowie Gewichtung im Rahmen der Abwägungsentscheidung ist daher nicht ersichtlich.</p> <p>Grundsätzlich obliegt die Planungshoheit als Teil der Kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78, 79 LVerf NRW den Gemeinden. Die Gemeinden sind dabei grundsätzlich frei, eigene Bauleitpläne aufzustellen und die Belange der örtlichen Gemeinschaft dadurch zu steuern. Die Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter und die damit einhergehende Klassifizierung der Landschaftsbildeinheiten kann als Ausdruck dieser Selbstverwaltungsgarantie gesehen werden. Hierbei wird in der Analyse des Kreises Höxter mehrfach explizit der Bezug zu der Landschaftsbildbewertung des LANUV genommen. Kreis Höxter, Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter, 2016, Kapitel 2 "Methodische Vorgehensweise", S.7; Kapitel 2.4. „Landschaftsräume im Kreis Höxter“, S. 8</p> <p>Die vom LANUV entwickelte Klassifizierung der Landschaftsbilder dient nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW als verbindliche Grundlage der Ermittlung der Ersatzgelder für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen.</p> <p>Aufgrund der engen Anlehnung der Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter an die Landschaftsbildbewertung des LANUV ist die Diskrepanz bei der Einordnung einzelner Flächen in dem Gemeindegebiet als Grundlage der</p>	

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Planung nur unzureichend begründet und nachvollziehbar.</p> <p>Vorliegend wird der in der Grafik mit der Nummer 2 bezeichneten Fläche gemäß der Landschaftsbildbewertung des LANUV eine hochwertige Bewertungseinstufung zugeteilt. Diese Landschaftsbildeinheit mit der Bezeichnung LBE-IV-035-05 „halboffenes Bergland bei Beverungen“ hat dabei eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich des Biotopverbundes NRW. Die Eigenart dieses Gebiets zeichnet sich durch ein Mosaik aus naturnahen bodenständigen Laubwäldern, Ackerflächen und Grünland aus.</p> <p>Die Analyse des Kreises Höxter weist diesem Gebiet dementsprechend - trotz mehrfacher Bezugnahme auf die Bewertung des LANUV und deren Verbindlichkeit nach dem Windenergie-Erlass NRW - eine geringe Wertstufe zu und sie dadurch als mögliche Fläche für die Windenergie aus</p> <p>Nach dem oben Gesagten scheint die Kategorisierung sowie Ausweisung der Fläche nicht schlüssig; vielmehr sollte sie aufgrund ihrer besonderen Bedeutung - neben den zuvor erwähnten Gründen - nicht in die weitere Planung einbezogen werden</p>	
			<p>2. Teilfläche östlich von Rösebeck</p> <p>Die Teilpotentialfläche östlich/südöstlich von Rösebeck kommt nach näherer Betrachtung für die Ausweisung als Konzentrationszone ebenfalls nicht in Betracht.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 671 1305 724">Abbildung 7: Teilfläche östlich von Rösebeck mit LSG und LBE</p>	
			<p data-bbox="730 759 891 783">Gebietskulisse</p> <p data-bbox="730 812 1339 1114">Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen südlich der Ortschaft Rösebeck auf dem Gebiet der Gemeinde Warburg sowie auch auf dem gemeindeeigenen Gebiet würde bei Ausweisung der Fläche die bereits oben erläuterte Einkreisung des Ortes erfolgen. Bei Errichtung weiterer Anlagen in diesem Bereich entstünde eine geschlossene Kulisse von über 160°, die zu einer rücksichtslosen, optisch bedrängenden Wirkung auf die Ortschaft Rösebeck führt. Aus nachbarschutzrechtlichen Gründen ist demnach von der Ausweisung dieser Teilfläche abzusehen.</p>	<p data-bbox="1361 759 1910 1310">Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und Flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen und landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmen-setzungen zur Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz. Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan. Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzuleiten und Qualitäten zu begründen, die der Auswei-</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>sung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von unzumutbarer Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Naturschutzfachliche Einschätzung Ein Teil der Potentialfläche (grün schraffiert) ist als Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-4420-001 ausgewiesen. Diesem Landschaftsschutzgebiet wird dabei zum Teil eine sehr hohe Landschaftsbildbewertung (grün) mit der Kennung LBE-IV-041-F3 durch das LANUV zugeordnet.</p> <p>Nach Ziff. 8.2.2.5. b) cc) des Windenergie-Erlasses NRW wird in Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (Var.1.) dargestellt sind, ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründet.</p> <p>In diesen Gebieten ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aufgrund der besonderen Bedeutung keine landschaftsschutzrechtliche Ausnahme von der LSG-VO zu erwarten, da eine Errichtung von Windenergieanlagen dem Schutzzweck dieses Gebiets zuwiderläuft.</p> <p>Dementsprechend ist dieser Teil der Potentialfläche auch</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes nach dem Konzept des Kreises Höxter erfährt im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier § 26, zum Landschaftsschutz / Landschaftsschutzgebieten eine Neubestimmung. Mit der „generellen“ Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für Windkraftanlagen, ist auch die Unterlegung der Schutzbestimmung der Landschaftsbildeinheiten in dem Konzept von der zuständigen Behörde verändert dargestellt. Jetzt sind die in § 26 genannten Gebietskategorien maßgeblich (Natura-2000-Flächen, Weltnaturerbeflächen).</p>


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			aus naturschutzrechtlichen Aspekten von vornherein nicht für eine Ausweisung als Konzentrationszone geeignet.	
			<p>3. Planungsbereich Borgentreich Ost</p> <p>Der Planungsbereich östlich von Borgentreich, im Folgenden „Borgentreich Ost“ genannt, bietet erhebliches Flächenpotential für mehr als 15 Windenergieanlagen und eine sehr hohe Eignung für die Windenergie anhand vieler vorhandener planerischer Gegebenheiten. Die für die Planung relevanten Kriterien wurden seitens der XXXX detailliert geprüft, bewertet und bereits weitestgehend durch Fachgutachten bestätigt.</p>  <p>Abbildung 8: Planungsbereich Borgentreich Ost</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Abstände Wohnbebauung</p> <p>Zeichnerisch wurde bezüglich des rot dargestellten Gebiets der oben als rechtlich genügende Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich angesetzt (vgl. Ausführungen zum Mindestabstand „optisch-bedrängende Wirkung“ in Kapitel III.2); dabei wahrt auch dieser immissionsrechtliche Mindestabstand die nach § 2 I BauGB-AG NRW erforderlichen 1000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich.</p> <p>Dabei können innerhalb des Planungsbereichs größere als die im Planentwurf angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden, sodass keine nachbarschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich einer optischen Bedrängung oder Lärmimmissionen zu erwarten sind.</p>	<p>Den Bedenken und der Anregung zur Verringerung des Abstandes auf 500 zu den Wohnstellen im Außenbereich wird nicht gefolgt.</p> <p>Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert.</p> <p>Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>
			<p>Naturschutzfachliche Einschätzung (Datengrundlage vergleichbar mit ASP II)</p> <p>Für das gesamte Planungsgebiet liegen umfangreiche Daten für eine naturschutzfachliche Einschätzung vor. Seit Februar 2018 wurden lückenlos Fledermäuse und Vögel erfasst und über den Leitfaden Artenschutz NRW hinausgehende Erfassungen vorgenommen. Die Datenqualität, die als Bewertungsgrundlage dient, genügt also den Anforderungen einer ASP II.</p> <p>Für die Planaufstellung gilt es nunmehr die mit den zwischenzeitlich mit Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) gemachten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf die Windenergie zu berücksichtigen, wobei wir auf die Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG verweisen. Jedenfalls genügt die vorliegende Datenqualität ebenfalls den Anforderungen der geänderten Regelungen des BNatSchG.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Im Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotential aufweist, welches nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>Ein gesetzlich geschütztes Biotop im nördlichen Bereich des Planungsgebietes kann entsprechend seines Schutzzweckes bei der Planung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden und ein gegebenenfalls erforderlicher Mindestabstand ohne weiteres Konfliktpotential Beachtung finden.</p>	
			<p>Abstände zur Infrastruktur</p> <p>Die Mindestabstände nach § 9 FStrG sowie die Schutzbereiche zu den Freileitungen können bei Ausweisung der Fläche ohne weitere Einschränkungen eingehalten werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Militärradar Auenhausen</p> <p>Die Potentialfläche Borgentreich Ost liegt außerhalb des oben beschriebenen 5 km-Tabubereiches des Militärradars und ist somit grundsätzlich beplanbar.</p> <p>Nach der Stellungnahme der Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.11.2020 (AZ: 45-60-00/343-20-BIA) sowie der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 18.02.2021 (AZ: ST/5.2.10/202010220012-001/20) ist eine Planung innerhalb dieses Gebiets grundsätzlich mit den Belangen der militärischen Luftfahrt vereinbar.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen kann unter der Berücksichtigung eines Mindestradialabstandes von 1° Separationswinkel zur nächsten Windenergieanlage erfolgen, ohne dass eine Funktionsbeeinträchtigung des</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Radars entsteht. Unter diesen Voraussetzungen lassen sich in dem Planungsbereich nachweislich weit über 15 Anlagen errichten.	
			Flugsicherung - DVOR Ossendorf (DFS) Von der Flugsicherungseinrichtung „DVOR Ossendorf“ (betrieben durch die DFS) werden mehr als 10 km Schutzabstand eingehalten. Der Nachweis für die realistische Chance, eine größere Anzahl an Windenergieanlagen platzieren zu können, wurde Kapitel III Nr. 7 (S. 8) „Abstände Flugsicherung“ erbracht. Die Prüfung nach aktuellem Stand der Technik ergab, dass im Planungsbereich Borgentreich Ost theoretisch über 15 Windenergieanlagen, ohne signifikante Störung des DVOR hervorzurufen, errichtet und betrieben werden können.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			Landschaftsbild Seitens des Kreises liegt eine parzellenscharfe Landschaftsbildbewertung für das gesamte Gemeindegebiet vor. Nach Vorgaben des Kreises sind Landschaftsbilder mit „hoher“ und „sehr hoher“ Bedeutung (grün und blau markiert in Studie) für den Bau von WEA auszusparen. Ferner müssen nach der Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschafts- erleben' im Kreis Höxter folgende Kriterien gegeben sein: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Überlagerung über 50 % mit einem als hochwertig eingestuften Landschaftsbild • Keine Überlagerung von >25 % des Gesamtwirkbereichs der Planungsfläche realistisch (anhand einer konkreten Planung zu ermitteln) Sämtliche Vorgaben des Kreises sind dahingehend im Planungsbereich Borgentreich Ost erfüllt - dies auch bei einer Umsetzung von über 15 Windenergieanlagen. Auf der Potentialfläche ist somit von keiner erheblichen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.


Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Beeinträchtigung auszugehen.	
			<p>Private Belange - Flächeneigentümer</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im hiesigen Fall wurden zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen und Zuwegung zivilrechtlich und dinglich gesichert. Wir wollen uns an dieser Stelle auch für die Interessen der Eigentümer zur Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit der Unterstützung der Energiewende durch erneuerbaren Energien auf ihren Flurstücken einsetzen. Mit den nachweislich bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens. Aufgrund der hohen Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern sowie deren Willen, diese Fläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen, sollte dies maßgeblich in die weitere Betrachtung einbezogen werden.</p> <p>Anhand der sehr hohen Eignung für die Windenergie sprechen wir uns für die Ausweisung der Potentialfläche als Konzentrationszone aus.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>4. Planungsbereich Rösebeck-Körbecke</p> <p>Der Planungsbereich zwischen Rösebeck und Körbecke bietet ebenfalls nennenswertes Flächenpotential für die Errichtung von Windenergieanlagen und eine sehr hohe Eignung für die Windenergie aufgrund der vorliegenden planerischen Gegebenheiten. Für die Planung relevante Kriterien wurden seitens der XXX detailliert geprüft und bewertet.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="730 778 1279 807">Abbildung 9: Planungsbereich Rösebeck-Körbecke</p>	
			<p data-bbox="730 839 1010 868">Abstände Wohnbebauung</p> <p data-bbox="730 892 1339 1114">Zeichnerisch wurde bezüglich des rot dargestellten Gebiets der oben als rechtlich genügende Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich angesetzt (vgl. Ausführungen zum Mindestabstand „optisch-bedrängende Wirkung“ in Kapitel III.2); dabei wahrt auch dieser immissionsrechtliche Mindestabstand die nach § 2 I BauGB-AG NRW erforderlichen 1000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich.</p> <p data-bbox="730 1137 1339 1305">Dabei können innerhalb des Planungsbereichs größere als die im Planentwurf angesetzten Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten werden, sodass keine nachbarschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich einer optischen Bedrängung oder Lärmimmissionen zu erwarten sind.</p>	<p data-bbox="1361 839 1910 919">Den Bedenken und der Anregung zur Verringerung des Abstandes auf 500 zu den Wohnstellen im Außenbereich wird nicht gefolgt.</p> <p data-bbox="1361 919 1910 1054">Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert.</p> <p data-bbox="1361 1054 1910 1134">Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns hier für die Ausweisung der Potentialfläche als Zone für die Windenergie nach Maßgabe des 2H-Kriteriums (500 m) als Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich aus.	
			<p>Naturschutzfachliche Einschätzung</p> <p>Für das gesamte Planungsgebiet liegen Daten für eine naturschutzfachliche Einschätzung vor.</p> <p>Für die Planaufstellung gilt es nunmehr die mit den zwischenzeitlich mit Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) gemachten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf die Windenergie zu berücksichtigen, wobei wir auf die Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG verweisen. Jedenfalls genügt die vorliegende Datenqualität ebenfalls den Anforderungen der geänderten Regelungen des BNatSchG.</p> <p>In dem Projektgebiet gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Bereich, in dem der Naturschutz hohes Konfliktpotential aufweist, welches nicht ausgeglichen werden kann.</p> <p>Somit steht nach derzeitigem Stand der Windenergienutzung aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>Abstände zur Infrastruktur</p> <p>Die Mindestabstände nach § 9 FStrG sowie die Schutzbereiche zu den Freileitungen können bei Ausweisung der Fläche ohne weitere Einschränkungen eingehalten werden.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>Militärradar Auenhausen</p> <p>Die Potentialfläche Rösebeck-Körbecke liegt außerhalb des 5 km-Tabubereiches des Militärradars und ist somit</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>grundsätzlich beplanbar und für die Windenergie geeignet.</p> <p>Nach den Ausführung in Kapitel IV.3 „Militärradar Auenhausen“ (S. 15 f.) kann außerhalb des 5 km-Bauschutzbereichs die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen, ohne bei dem Radar Beeinträchtigung hervorzurufen. Konkret ist bei der Planung von Windenergieanlagen ein Mindest-Radialabstand von 1° Separationswinkel zur nächsten Anlage einzuhalten.</p> <p>Die Fläche steht somit in keinem Konflikt zur militärischen Luftfahrt.</p>	
			<p>Flugsicherung - DVOR Ossendorf (DFS)</p> <p>Von der Flugsicherungseinrichtung „DVOR Ossendorf“, betrieben durch die DFS, werden mehr als 10 km Schutzabstand eingehalten. Der Nachweis für die realistische Chance eine größere Anzahl an Windenergieanlagen platzieren zu können, wurde im Kapitel III.7. „Abstände Flugsicherung“ erbracht. Die Prüfung nach aktuellem Stand der Technik ergab, dass im Planungsbereich Rösebeck-Körbecke die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ohne signifikante Störung des DVOR möglich sind.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Landschaftsbild</p> <p>Die seitens des Kreises vorliegende, parzellenscharfe Landschaftsbildbewertung für das gesamte Gemeindegebiet wird ferner als Grundlage der Planung herangezogen.</p> <p>Nach Vorgaben des Kreises sind Landschaftsbilder mit „hoher“ und „sehr hoher“ Bedeutung (grün und blau markiert in Studie) für den Bau von Windenergieanlagen auszusparen. Ferner müssen nach der Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter folgende Kriterien gegeben sein:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Keine Überlagerung über 50 % eines hochwertigen Landschaftsbildes • Keine Überlagerung von >25 % des Gesamtwirkbereichs der Planungsfläche realistisch (anhand einer konkreten Planung zu ermitteln) <p>Das Landschaftsbild der Potentialfläche wird vorliegend als gering gewertet, sodass sie sämtlichen planerischen Vorgaben des Kreises Höxter sowie der Gemeinde Borgentreich entspricht.</p>	
			<p>Private Belange - Flächeneigentümer</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im hiesigen Fall wurden zahlreiche Grundstücke hinsichtlich Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen zivilrechtlich und dinglich gesichert. Wir wollen an dieser Stelle auch für die Interessen der Eigentümer zur Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit der Unterstützung der Energiewende durch erneuerbaren Energien auf ihren Flurstücken einsetzen. Mit den nachweislich bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort die Planungen unseres Unternehmens.</p> <p>Anhand der sehr hohen Eignung der Potentialfläche für die Windenergie, die entsprechend den obigen Ausführungen zum Mindestabstand modifiziert werden sollte, sprechen wir uns für die Aufnahme der Potentialfläche in die zukünftigen Planungen der Gemeinde aus.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			<p>5. Planungsbereich Nutzungen:</p> <p>Der Planungsbereich südlich von Nutzungen und nördlich von Borgentreich, links- und rechtsseitig der B241, im Folgenden kurz als „Nutzungen“ bezeichnet, bietet mit seinen über 350 ha ein erhebliches Flächenpotential für</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Aktenzeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>mehr als 10 Windenergieanlagen und eine sehr hohe Eignung für die Windenergie anhand zahlreicher vorhandener planerischer Gegebenheiten. Für die Planung relevante Kriterien wurden seitens der XXX detailliert geprüft und bewertet</p>  <p>Abbildung 10: Planungsbereich Nutzungen</p>	
			<p>Abstände Wohnbebauung</p> <p>Sowohl der nach § 2 I BauGB-AG NRW einzuhaltende immissionsschutzrechtliche 1.000 m-Abstand zum Innenbereich als auch der von der Gemeinde Borgentrich selbst zur Grundlage genommene Mindestabstand von 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich werden bei Ausweisung der Potentialflächen als Konzentrationszonen eingehalten. Empfohlen wird nach obigen Ausführungen auch hier einen aus Gründen der Einhaltung des sog. „Rücksichtnahmegebots“ gebotenen Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich von 500 m (von der Rechtsprechung aufgestelltes 2H-Kriterium) zugrunde zu legen.</p>	<p>Den Bedenken und der Anregung zur Verringerung des Abstandes auf 500 zu den Wohnstellen im Außenbereich wird nicht gefolgt. Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert. Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Naturschutzfachliche Einschätzung</p> <p>Für das Planungsgebiet liegen Ergebnisse eines mit der Untersuchung betrauten Gutachterbüros vor. Die Horstkartierung ist abgeschlossen.</p> <p>Für die Planaufstellung gilt es nunmehr die mit den zwischenzeitlich mit Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) gemachten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf die Windenergie zu berücksichtigen, wobei wir auf die Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 BNatSchG verweisen. Jedenfalls genügt die vorliegende Datenqualität ebenfalls den Anforderungen der geänderten Regelungen des BNatSchG</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich „Nutzungen“ keine, einer Flächenausweisung widersprechenden, naturschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Abstände zur Infrastruktur</p> <p>Die Mindestabstände nach § 9 FStrG sowie die Schutzbereiche zu den Freileitungen können bei Ausweisung der Fläche ohne weitere Einschränkungen eingehalten werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Militärradar Auenhausen</p> <p>Die Potentialfläche „Nutzungen“ liegt außerhalb des 5 km-Tabubereichs des Militärradars und ist somit grundsätzlich beplanbar und für die Windenergie geeignet. Im Bereich außerhalb des genannten 5 km-Radius kann eine Beeinträchtigung des Radars laut Bundeswehr verhindert werden, wenn die Standortplanung in einem Separationswinkel von mindestens 1° ausgerichtet wird und nicht mehr als vier Windenergieanlagen auf einem Radial errichtet werden. Die Potentialfläche liegt dabei außerhalb dieses Radius, sodass unter Beachtung der Radial-</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			planung die Errichtung von mehr als 10 Windenergieanlagen in der Fläche möglich ist.	
			Flugsicherung - DVOR Ossendorf (DFS) Zur Flugsicherungseinrichtung „DVOR Ossendorf“ (betrieben durch die DFS) wird ein Schutzabstand von über 12 km eingehalten. Unter Kapitel III.7. „Abstände Flugsicherung“ wurde bereits der Nachweis erbracht, dass eine Platzierung von mehreren Windenergieanlagen in diesem Bereich möglich ist - nach aktuellem Stand können im Planungsbereich „Nutzungen“ theoretisch über 10 Windenergieanlagen errichtet werden, ohne eine signifikante Störung des DVOR hervorzurufen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.
			Landschaftsbild Seitens des Kreises Höxter liegt eine parzellenscharfe Landschaftsbildbewertung für das gesamte Gemeindegebiet vor. Landschaftsbilder mit „hoher“ und „sehr hoher“ Bedeutung (in der Studie in grün und blau markiert) sind der Bewertung zufolge für den Bau von Windenergieanlagen auszusparen. Ferner müssen nach der Bewertung des Schutzgutes 'Landschaftsbild und Landschaftserleben' im Kreis Höxter folgende Kriterien gegeben sein: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Überlagerung über 50 % mit Bereichen mit hochwertiger Landschaftsbildbewertung • Keine Überlagerung von >25 % des Gesamtwirkbereichs der Planungsfläche realistisch (anhand einer konkreten Planung zu ermitteln) Sämtliche Vorgaben des Kreises sowie der Gemeinde Borgentreich sind im Planungsbereich „Nutzungen“ erfüllt; dies auch bei der Errichtung von mehr als 10 Windenergieanlagen im Planungsbereich. Es daher von keiner Beeinträchtigung auszugehen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Private Belange - Flächeneigentümer</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im hiesigen Fall wurden bereits zahlreiche Grundstücke für die Realisierung von Anlagenstandorten, Abstandsflächen, Kranstellflächen sowie Zuwegungen zivilrechtlich und dinglich gesichert. Wir möchten uns an dieser Stelle auch im Interesse der Eigentümer für die Umsetzung eines Windenergieprojektes und damit die Unterstützung der Energiewende durch erneuerbare Energien auf ihrem Grundeigentum stark machen. Mit den bestehenden Verträgen unterstützt ein Großteil der Grundstückseigentümer vor Ort nachweislich die Planungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>V. Zusammenfassung</p> <p>Sie haben mit Ihrem vorliegenden, ersten Entwurf zur Ausweisung von Konzentrationszonen ein Gerüst für die Ermöglichung von Windenergieanlagen auf den bezeichneten Flächen aufgestellt. Wir wissen um die enorme Komplexität eines solchen Verfahrens und begrüßen Ihren gewählten Anspruch, der Windenergie ausreichend Raum bereitstellen zu wollen, außerordentlich.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Ferner ist die differenzierte Herangehensweise hinsichtlich der einzelnen Belange für die weitere Planung und die erforderliche Abwägung eine erste Grundlage. Hierbei bedarf es jedoch noch einer klaren Differenzierung hinsichtlich deren Einordnung als harte oder weiche Tabukriterien. Nach dem Ausschluss von Flächen aufgrund harter Tabukriterien in dem ersten Schritt der Planung hat in einem zweiten Schritt eine Abwägung der weichen Tabukriterien zu erfolgen. Durch die vorliegende, im Detail uneindeutige Zuordnung der einzelnen Belange entsteht dabei schon auf den ersten Blick eine</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			<p>Verzerrung der tatsächlich in Betracht kommenden Flächen. Dies wirkt sich unmittelbar auf die nachfolgende Planungsebene aus, indem unter Annahme unrichtiger Prämissen eine Abwägung der weichen Tabukriterien erfolgt. Zu Vermeidung eines abwägungsfehlerhaften Ergebnisses empfehlen wir daher, eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Kategorisierung der einzelnen Kriterien.</p> <p>Bei Beachtung der oben aufgeführten Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt muss ferner festgestellt werden, dass ca. ein Drittel der von der Gemeinde Borgentreich ermittelten Potentialflächen tatsächlich bzw. rechtlich nicht zur Ausweisung als Konzentrationszonen geeignet sind.</p>	
			<p>Auch die Einkreisung der Ortschaft Manrode bei Ausweisung der sie umgebenden Flächen - insbesondere unter Einbeziehung der Bestandsanlagen - vermindert die tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen in einem nicht unerheblichen Maß. Selbiges gilt für die Fläche östlich von Rösebeck, die zudem aus naturschutzrechtlichen Gründen teilweise nicht für die Ausweisung als Konzentrationszone geeignet ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialflächenbetrachtung mit den Tabukriterien und -flächen hat die Eignung und das Potenzial der in Rede stehenden Fläche erbracht. Diese Potenzialflächenbetrachtung beachtet und berücksichtigt die bundesgesetzlichen sowie landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Rahmensetzungen zur Förderung der Regenerativen Energieerzeugung durch Wind und den Klimaschutz.</p> <p>Hierbei ist die Umzingelung keine Tabukriterium. Nach Rechtsprechung des OVG Münster vom 21.01.2019 (Az. 10 D 23/17.NE, sog. „Hörstel-Urteil“) ist der Aspekt der Umzingelung erst im Einzelfall nach der Errichtung von Anlagen in einem Windenergiebereich zu bewerten, nicht jedoch schon auf der Stufe der bloßen Darstellung von Flächen im Teilflächennutzungsplan.</p> <p>Es müssen konkrete städtebauliche Gründe angeführt werden, um eine Umzingelungswirkung abzu-</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
				<p>leiten und Qualitäten zu begründen, die der Ausweisung als Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB entgegenstehen. Dies ist mit der Darstellung von Flächen oder auch dem ganz allgemeinen, pauschalen Argument zum Schutz des Landschaftsbildes oder gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse i. d. R. nicht gegeben. Im Gegenteil, die Umzingelungswirkung wird im konkreten Fall betrachtet und kann erst detailliert im Zusammenhang mit ggf. weiteren, bereits errichteten Anlagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden.</p> <p>Damit ist nach herrschender und einschlägiger Rechtsprechung mit der Darstellung einer Fläche im Teilflächennutzungsplan nicht von einer unzumutbaren Umzingelung auszugehen.</p>
			<p>Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die oben aufgeführten Flächen östlich von Borgentreich, bei Nutzungen sowie westlich von Rösebeck-Körbecke vornehmlich in die weitere Betrachtung einzubeziehen. All diesen Potentialflächen ist gemein, dass sie ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich der zu beachtenden Belange aufweisen und die von der Gemeinde Borgentreich zugrunde gelegten Kriterien erfüllen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>
			<p>Weiterhin empfehlen wir - auch vor dem Hintergrund des Wegfalls eines nicht unerheblichen Teils der Potentialflächen - den immissionsrechtlichen Mindestabstand nach den der Rechtsprechung auf die zweifache Gesamthöhe einer Anlage, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, zu reduzieren. Bei den derzeitigen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m ist daher ein Abstand von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich hinsichtlich der Wahrung nachbarschutzrechtlicher Aspekte genügend, wodurch ferner die Reduzierung der</p>	<p>Den Bedenken und der Anregung zur Verringerung des Abstandes auf 500 zu den Wohnstellen im Außenbereich wird nicht gefolgt.</p> <p>Der zusätzliche Vorsorgepuffer wird auf der Grundlage einer immissionsbezogenen Betrachtung begründet. Hierbei wird der immissionsrechtliche Mindestabstand (300 m) um den gleichen Abstand (300 m) als Vorsorgepuffer erweitert.</p> <p>Bei der Betrachtung mit der Höhe der Anlage handelt es sich lediglich um einen Vergleich. Die Begründung wird dahingehend präzisiert.</p>

Einwender Lfd.-Nr.	Äußerung vom	Akten- zeichen	Äußerung	Abwägungsvorschlag
			Potentialflächen aufgrund oben genannter Gründe ausgeglichen werden kann. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt und den klimapolitischen Zielen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.	
			Abschließend würden wir es daher begrüßen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.